

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2024 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Ihnen den Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2024 vor.



Das zurückliegende Jahr stand zum einen im Zeichen spürbar gesteigener Belastung mit Neueingängen bei den Verwaltungsgerichten, und zwar sowohl bei den allgemeinen als auch bei den Asylverfahren. Infolge dessen sind die Bestände noch nicht entschiedener Verfahren erstmals seit Jahren wieder deutlich angestiegen und haben das Niveau von Mitte 2022 (4.113 Verfahren nach 3.675 Verfahren Ende April 2024) erreicht. Gleichwohl ist es den Verwaltungsgerichten bei im Wesentlichen gleich gebliebener Personalausstattung erneut gelungen, die Verfahrenslaufzeiten zu verkürzen, vor allem bei den Asylklageverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht hat seine - ohnehin im bundesweiten Vergleich geringen - Aktenbestände nochmals reduzieren und die Verfahrenslaufzeiten noch weiter verkürzen können.

Zum anderen war das Jahr 2024 geprägt durch die Digitalisierung, hier vor allem durch die Einführung der elektronischen Gerichtsakte. Dieser besonderen - nicht nur zeitlich erheblichen - Herausforderung haben sich Kolleginnen und Kollegen aller Dienste des Verwaltungsgerichtes Magdeburg mit Verve und nimmermüdem Einsatz gewidmet. Die derzeit laufenden Schulungen und der sodann startende Probetrieb geben mir Anlass zu der Hoffnung, dass wir im laufenden Jahr die elektronische Gerichtsakte einschließlich aller erforderlichen Nebenprodukte funktionsfähig und anwenderfreundlich bei beiden Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt im Echtbetrieb aufnehmen werden. Die seit Jahrhunderten gebräuchliche Papierakte wird damit zum Auslaufmodell, was einerseits eine gravierende Veränderung der Arbeitswelt aller Bediensteten der Gerichte zur Folge hat. Für die Beteiligten an Gerichtsverfahren eröffnen sich andererseits etwa mit der elektronischen Akteneinsicht neue Verfahrensoptionen.

Nachdem Ende des Jahres 2024 die wesentlichen Technik-Produkte (Bildschirme, Laptops, Videokameras mit Mikrofonen) durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz angeschafft wurden, bin ich überdies guter Dinge, dass diese im laufenden Jahr

in den Sitzungssälen installiert werden und damit in der sachsen-anhaltischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erstmals mündliche Verhandlungen als Videoverhandlungen durchgeführt werden können. Bisher mussten entsprechende Anträge von Verfahrensbeteiligten aufgrund mangelnder technischer Möglichkeit abgelehnt werden.

Eine weitere Herausforderung bleibt die Aufrechterhaltung auch der personellen Funktionsfähigkeit der beiden Verwaltungsgerichte in Halle und Magdeburg sowie des Oberverwaltungsgerichtes. Der bekanntermaßen anstehende Generationswechsel hat die sachsen-anhaltische Verwaltungsgerichtsbarkeit erreicht. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen im richterlichen, aber auch im nicht-richterlichen Bereich scheideten vorzeitig oder mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus.

Für hinreichenden personellen Nachwuchs hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz bislang Sorge getragen. Insbesondere sind weitere Proberichter eingestellt sowie vakant gewordene wichtige Leitungsfächer und Vorsitzendenstellen - maßgeblich durch Richterinnen und Richter, die ihre Ausbildung und ihren beruflichen Lebensweg in Sachsen-Anhalt absolviert haben - nachbesetzt worden.

Angesichts gestiegener Eingänge wie Bestände bedarf es in diesem Jahr indes nicht mehr nur der Ernennung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits eingestellten Proberichterinnen und Proberichter zu Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit. Vielmehr bedarf es zudem der Gewinnung neuer Kolleginnen und Kollegen für den richterlichen und auch für den nicht-richterlichen Dienst sowie der Ausschreibung der weiter frei werdenden Stellen Vorsitzender Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten, um die bisherige gute Arbeitsstruktur abzusichern.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Sachsen-Anhalts hat zwar im Bundesvergleich bislang kurze, gerade in Asylverfahren sehr kurze Laufzeiten vor allem Dank Ausreizung aller Binnenkräfte und Optimierungsmöglichkeiten. Deutlich kürzere Laufzeiten, der Abbau wieder aufgelaufener höherer Verfahrensbestände oder auch die Verwendung von Richterinnen und Richtern in einem Ministerium oder bei Bundesgerichten, um das Land Sachsen-Anhalt auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht) zu vertreten, werden sich daher allein durch weiteres richterliches wie nicht-richterliches Personal bewerkstelligen lassen. Die hierzu erforderlichen Entscheidungen seitens des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes stehen allerdings weiterhin aus.

Da die Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler in ihrer Bund-Länder-Besprechung am 7. November 2023 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/mpk/bund-laender-besprechung-2233938>) vereinbart haben, dass erstinstanzliche Asylklageverfahren bei den Verwaltungsgerichten für Angehörige von Staaten mit besonders geringer Anerkennungsquote binnen drei Monaten und in allen übrigen Fällen binnen sechs Monaten abgeschlossen werden sollen, kann dieses Ziel angesichts der in Sachsen-Anhalt

bereits bestehenden kurzen, aber nicht derart kurzen Laufzeiten erst Recht nur mit einem spürbaren personellen Aufwuchs bei den Verwaltungsgerichten erreicht werden.

Im Übrigen beabsichtigt die Landesregierung von Sachsen-Anhalt nach wie vor die weit(er)gehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei behördlichen Entscheidungen mit der Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger sogleich Klage bei den Verwaltungsgerichten erheben müssen. Angesichts der betroffenen Rechtsgebiete (etwa Bau-recht) und der zurückliegenden tatsächlichen Erfahrungen steht zu erwarten, dass die Verwaltungsgerichte hierdurch zusätzlich belastet werden. Diese zusätzliche Last wird mit dem gegenwärtigen Personal nicht mehr zu schultern sein, sondern zum weiteren Aufwuchs von Verfahren und damit zu längeren Verfahrenslaufzeiten für die Verfahrensbeteiligten führen, wenn nicht personell gegengesteuert wird.

Ungeachtet dessen bin ich angesichts der gezeigten hohen Einsatzbereitschaft zuversichtlich, dass die Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vor ihnen liegenden Herausforderungen - wie bisher - meistern werden. Ihnen gilt daher zum Abschluss wiederholt mein ausdrücklicher Dank für die geleistete Arbeit zum Wohl der Verfahrensbeteiligten und zum Wohl der Allgemeinheit unseres demokratisch verfassten Rechtsstaates. Meinen Dank richte ich zugleich an alle diejenigen, die uns in der zurückliegenden Zeit unterstützt und - mit Rat oder Tat - konstruktiv begleitet haben.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre der nachfolgenden Seiten und lade Sie erneut und herzlich dazu ein, Ihre Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter ovg@justiz.sachsen-anhalt.de) mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Magdeburg, im März 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite	2 - 4	Vorwort
Seite	5	Inhaltsverzeichnis
Seite	6 - 7	Das Geschäftsjahr 2024 im Überblick
Seite	8 - 19	Personal- und Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2024 in Zahlen und Fakten
Seite	20 - 41	Rückblick auf Entscheidungen des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2024
	Seite 20 - 23	1. Senat
	Seite 24 - 30	2. Senat
	Seite 31 - 35	3. Senat
	Seite 35 - 39	4. Senat
	Seite 39 - 40	10. Senat
	Seite 40 - 41	11. Senat
Seite	42 - 44	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2025
Seite	45 - 60	Rückblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2024 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2025
Seite	61 - 63	Rückblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle im Geschäftsjahr 2024 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2025
Seite	64	Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum

Das Geschäftsjahr 2024 im Überblick

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sind im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr mehr allgemeine Klageverfahren eingegangen, was erstmals wieder einen Anstieg des Bestandes anhängiger Verfahren zum Jahresende zur Folge hatte. Dieser beträgt inzwischen wieder mehr als 4.000 Verfahren. Nachdem er zum Ende des Jahres 2023 bereits auf 3.773 Verfahren abgesenkt werden konnte, beläuft sich der nunmehr gestiegene Umfang rückständiger Verfahren auf ein Maß, wie es hier zuletzt im Jahr 2022 zu konstatieren war. Auch die Anzahl eingehender Asylverfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei insoweit der Verfahrensbestand jedoch aufgrund verstärkter Abarbeitung dieser Verfahren durch die Verwaltungsgerichte gehalten werden konnte. Im Hinblick auf die hohe Zahl anhängiger Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die globale (sicherheits-)politische Situation ist auch im laufenden Jahr 2025 wohl mit einem weiteren Anstieg der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten zu rechnen, was die Bedeutung einer weiterhin auskömmlichen Personalausstattung markiert.

Die Verfahrenslaufzeiten konnten im Jahr 2024 gleichwohl wie erfreulicherweise erneut gesenkt werden. In den allgemeinen erstinstanzlichen Klageverfahren liegen sie nun bei durchschnittlich 13,8 Monaten (2023: 15,3 Monate), was allerdings noch nicht zufriedenstellend ist. Hingegen konnte die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bei den erstinstanzlichen Asylklageverfahren von bereits zügigen 9,9 Monate in 2023 auf 8,3 Monate in 2024 abgesenkt werden, womit die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg bundesweit weiterhin zu den schnellsten Verwaltungsgerichten gehören.

Das Oberverwaltungsgericht konnte seinen Verfahrensbestand von 122 allgemeinen Verfahren zu Beginn des Jahres 2024 auf 93 allgemeine Verfahren reduzieren, womit es bundesweit zu den Oberverwaltungsgerichten mit den geringsten Beständen gehört. Auch die Verfahrenslaufzeiten erstinstanzlicher Hauptsacheverfahren (Normenkontrollverfahren, Planfeststellungsverfahren) konnten ganz erheblich verkürzt, nämlich nahezu halbiert werden (2023: 22,1 Monate; 2024: 12,3 Monate). Diese und viele weitere Daten können dem nachfolgenden Statistik-Teil dieses Jahresberichtes entnommen werden.

Im Besonderen hatte das Verwaltungsgericht Halle infolge der Einrichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) zum 1. Juli 2021 im Jahr 2024 insgesamt 58 Eingänge aus dem Glücksspielrecht zu verzeichnen. Inhaltlich betreffen die Verfahren aus dem Jahr 2024 schwerpunktmäßig die Anfechtung von Nebenbestimmungen zu erteilten Erlaubnissen, die Anfechtung von Widerruf von Erlaubnissen, Klagen auf Erteilung von Erlaubnissen, Klagen von Finanzdienstleistern gegen Untersagungsverfügungen betreffend Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel (Payment-Blocking) sowie Klagen gegen den Erlass von Zwangsgeldfestsetzungsbescheiden.

Weitere Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind am Ende dieses Jahresberichtes in einer Rechtsprechungsübersicht zusammengestellt. Zudem gibt es einen Ausblick auf besonders interessante bzw. wichtige geplante Entscheidungen im Jahr 2025.

Zur Erläuterung: Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entscheiden in erster Instanz, das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg in der Regel in zweiter Instanz, in besonderen Fällen auch erstinstanzlich über alle verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit oder Finanzgerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Dazu gehören z. B. Verfahren aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Baurechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Kommunalrechts, des Schul- und Hochschulrechts und des Asyl- und Ausländerrechts. Dieser Jahresbericht enthält dazu - wie in den zurückliegenden Jahren - eine grafische Darstellung der Rechtsgebiete, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

Die Personalentwicklung insgesamt im Jahr 2024

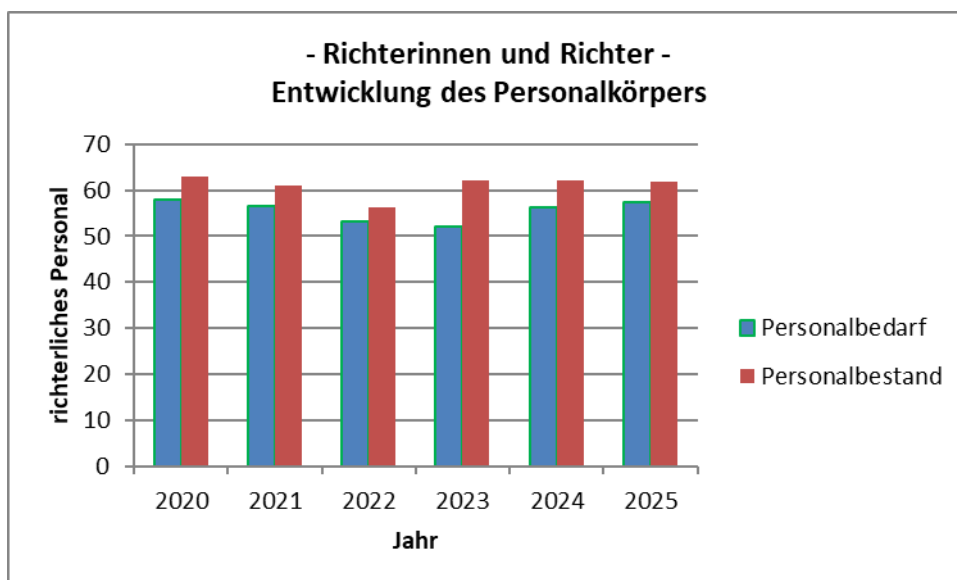
Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich bezogen auf die Jahre 2020-2025 wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen handelt es sich um aufgerundete Arbeitskraftanteile [AkA]):

- Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2020-2025												
Jahr / Gericht	2020		2021		2022		2023		2024		2025***	
	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand
Oberverwaltungsgericht	12	12	13	12	13	11	9	13	10	13	9	12
Verwaltungsgerichte	46	51	44	49	41	46	43	50	46	50	49	50
insgesamt	58	63	57	61	53	56	52	62	56	62	58	62
Belastung je Richter	92 %		93 %		95%		84%		90%		93%	

* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres.

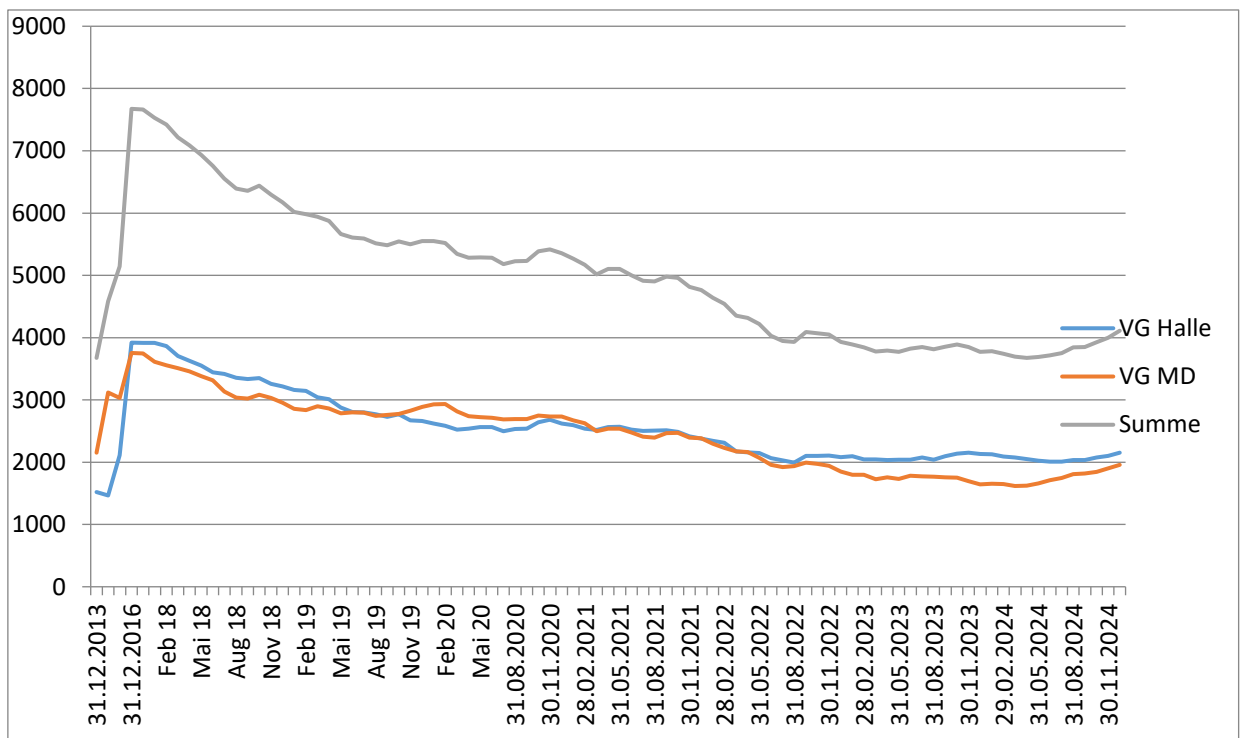
** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem zugewiesenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

*** Für 2025 Prognose/Hochrechnung auf Basis der Eingänge bis zum 30.09.2024.



Zum Stichtag 31.12.2024 stand einem Personalbestand von 62 Richter-Arbeitskraftanteilen (AkA) ein Personalbedarf von 58 AkA gegenüber.

Um den Abbau der in den Jahren vor 2019, in denen die Personalausstattung trotz gravierend gestiegener Asylverfahrenszahlen über Jahre hinweg deutlich nicht auskömmlich war, aufgebauten Bestände bei den Verwaltungsgerichten wesentlich voranzutreiben und die Verfahrenlaufzeiten zu senken, hatte das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt dank einer Neuausrichtung der Personalpolitik die Verwaltungsgerichte im Jahr 2023 personell wieder spürbar verstärkt. Dieser Personalbestand bei beiden Verwaltungsgerichten (50 Richterinnen und Richter) entsprach im Wesentlichen auch zum Stichtag 31.12.2024 der richterlichen Personalausstattung. Infolge der gestiegenen Eingänge allgemeiner sowie von Asylverfahren einerseits und längerer krankheitsbedingter Ausfälle andererseits war es den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg indes nicht mehr möglich, den Bestand anhängiger Verfahren weiter zu reduzieren. Im Gegenteil: Es ist inzwischen wieder zu einem Anstieg anhängiger Verfahren - in einer Größenordnung wie zuletzt Mitte 2022 - gekommen, wie aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen ist:



Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2024 sind bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg insgesamt 5.737 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingänge im Verhältnis zum Vorjahr (5.336 Verfahren) um ca. 7 % gestiegen, was sowohl auf einem Anstieg allgemeiner Verfahren als auch von Asylverfahren beruht. Der in den letzten Jahren zu beobachtene Trend des Rückgangs allgemeiner Verfahren ist damit vorerst gestoppt.

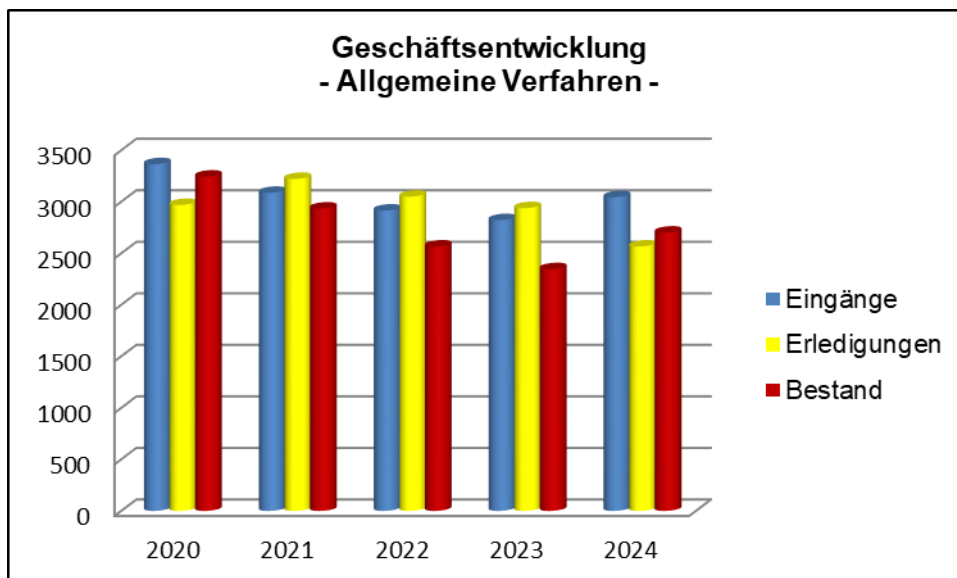
Die Verwaltungsgerichte haben im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 5.273 Verfahren zum Abschluss gebracht, was einer etwas geringeren Erledigungszahl im Vergleich zum Vorjahr (5.383 Erledigungen) entspricht. Der Verfahrensbestand lag am Jahresende 2024 bei insgesamt 4.077 Verfahren und damit deutlich höher als Ende 2023 (3.735 Verfahren). Dabei ist ausschließlich der Bestand an allgemeinen Verfahren angewachsen, was unter anderem auf den höheren Eingangszahlen dieser Verfahren sowie einer verstärkten Abarbeitung von Asylverfahren beruht.

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2020	3365	2166	2969	2627	3244	1950	45,43	49,3
2021	3087	1736	3222	2052	2934	1635	41,09	45,32
2022	2915	1926	3049	2242	2566	1319	43,45	47,44
2023	2822	2514	2938	2445	2346	1389	44,29	47,72
2024	3044	2693	2566	2707	2701	1376	46,57	50,55

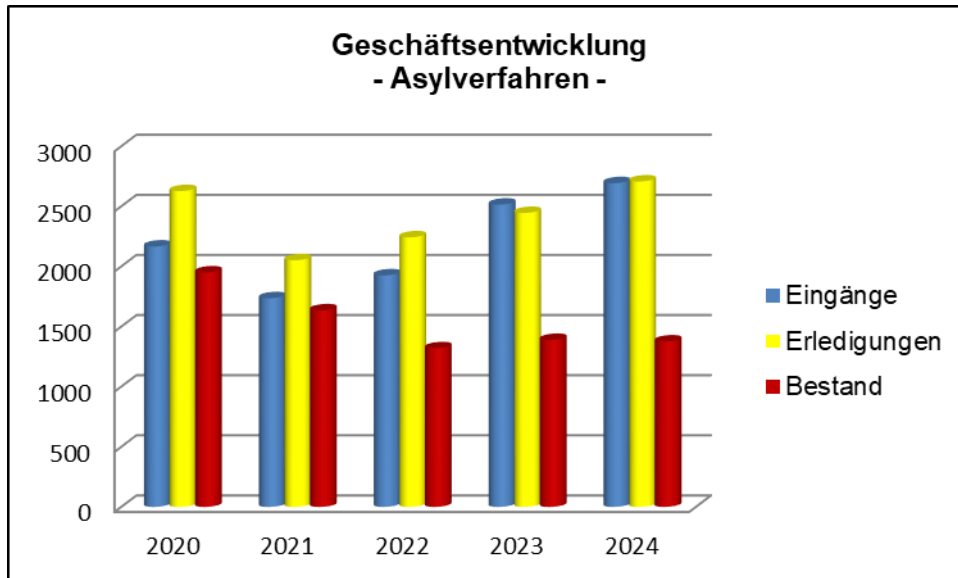
* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich zugewiesene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der **allgemeinen Verfahren** (ohne Asyl) in den zurückliegenden fünf Jahren von 2020 bis 2024.



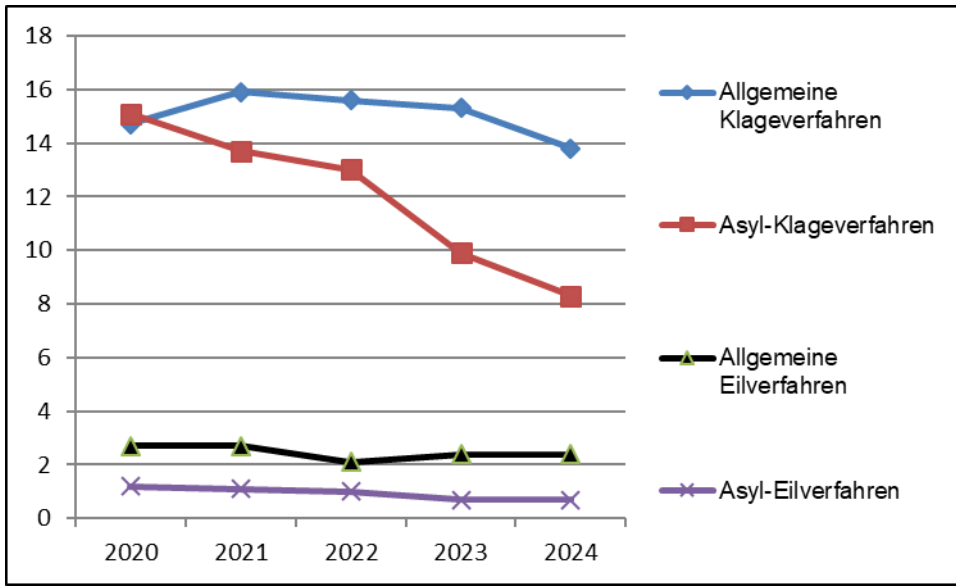
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die **Asylverfahren** in den Jahren 2020 bis 2024.



II. Verfahrenslaufzeiten

Erfreulich sind die im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich verkürzten Verfahrenslaufzeiten. Mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 13,8 Monaten in allgemeinen Klageverfahren liegen die Verwaltungsgerichte zwar etwas über dem Bundesdurchschnitt, was aber auf dem fortgesetzten Abbau in den Vorjahren aufgestauter überlanger Altverfahren (älter als zwei Jahre) beruht. Eine durchschnittliche Verfahrenslaufzeit von 8,3 Monaten in Asylklageverfahren liegt dagegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
2020	14,7	2,7	15,1	1,2
2021	15,9	2,7	13,7	1,1
2022	15,6	2,1	13,0	1,0
2023	15,3	2,4	9,9	0,7
2024	13,8	2,4	8,3	0,7



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Stattgabe	8%	8%	12%	23%
Abweisung (Ablehnung)	30%	39%	46%	71%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	4%	4%	5%	1%
unstreitige Erledigung	58%	49%	37%	5%

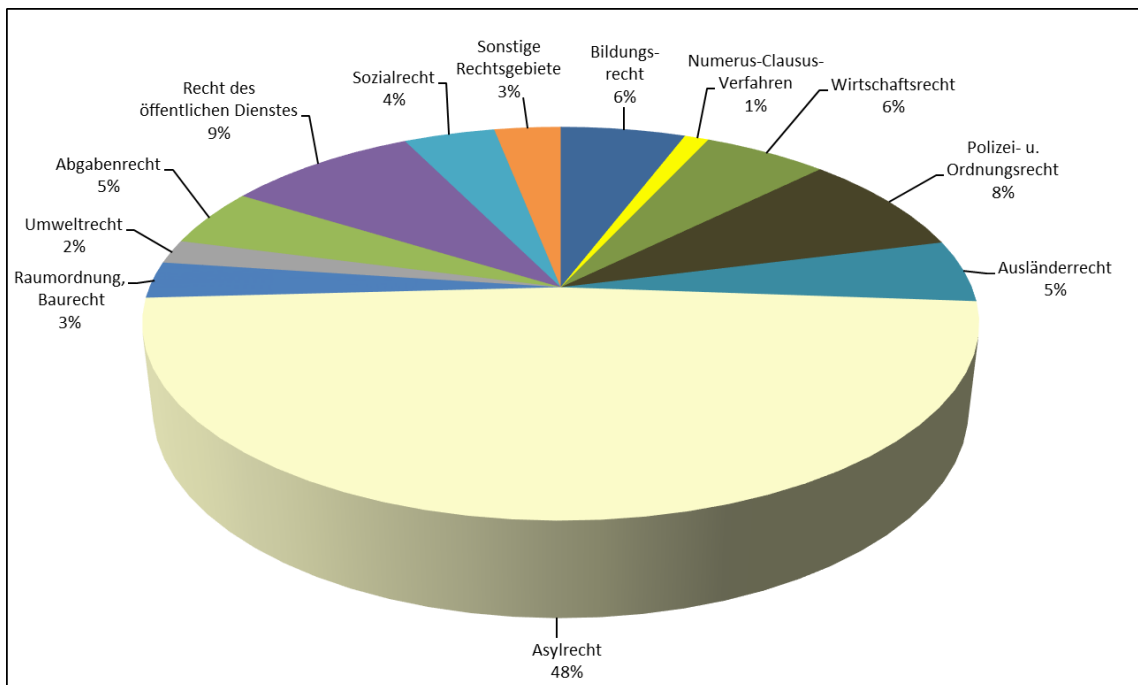
Bemerkenswert bleibt die Zahl der unstreitigen Erledigungen in allgemeinen Klageverfahren, die - wie in den Vorjahren - über 50% liegt. Die von den zuständigen Richterinnen und Richtern veranlassten Aufklärungsverfügungen, Hinweisschreiben und Erörterungstermine mit den Beteiligten mit dem Ziel einer einvernehmlichen und damit alle Beteiligten befriedigenden Regelung bilden dabei ein wesentliches Instrument zur unstreitigen Beendigung anhängiger Verfahren.

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - bei streitigen von den Verwaltungsgerichten getroffenen Entscheidungen zumeist obsiegt.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2024 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	72%	76%	73%	75%
Unterliegen der Behörde	19%	16%	20%	25%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	9%	8%	7%	-

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten, wobei die Neueingänge aus dem Asylverfahrensrecht mit 48 % erneut den klaren Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit bilden.



Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2024 sind bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 649 Verfahren und damit etwas weniger Verfahren als im Vorjahr (677) eingegangen. Der bei den Verwaltungsgerichten festzustellende vermehrte Eingang von Asylverfahren ist nunmehr auch beim Oberverwaltungsgericht angekommen, wenn auch insgesamt noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau (2023: 59 Verfahren; 2024: 90 Verfahren).

Im Jahr 2024 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 504 Verfahren zum Abschluss gebracht. Damit ist die Erledigungszahl um etwa ein Viertel gegenüber dem Vorjahr gesunken, was allerdings darauf zurückzuführen ist, dass die Anzahl anhängiger und bereits entscheidungsreifer Verfahren sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau befand. Der Verfahrensbestand konnte sogar von nur 124 Verfahren am Ende 2023 auf insgesamt 102 Verfahren reduziert werden, was den positiven Trend der Vorjahre fortsetzt.

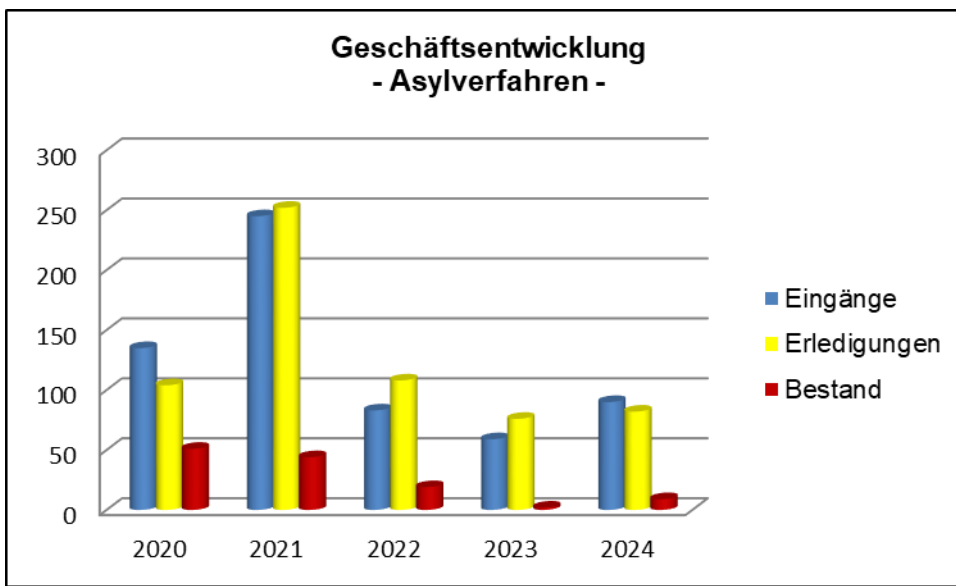
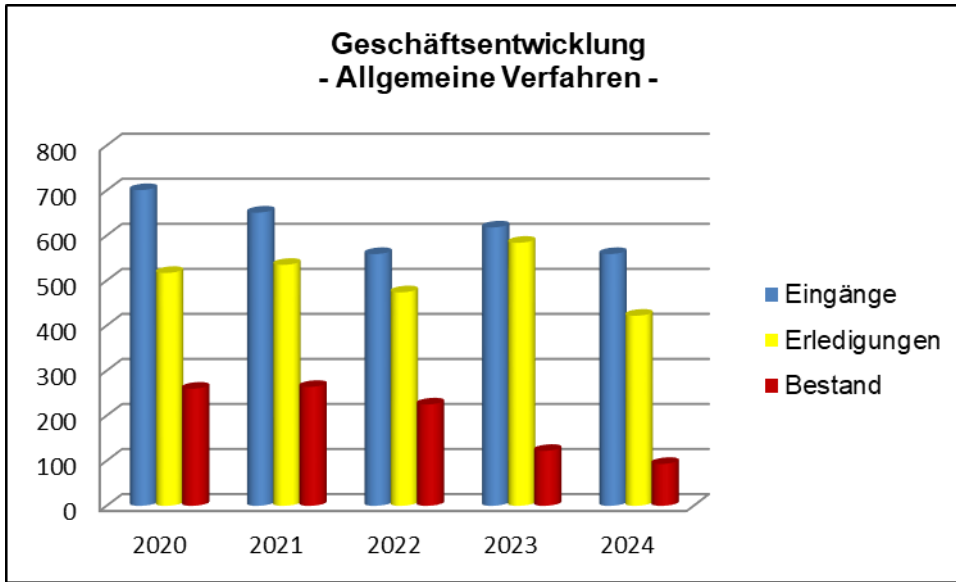
Im Einzelnen lässt sich die Geschäftsentwicklung aus der nachfolgenden Tabelle ableiten:

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2020	701	135	517	104	260	51	11,30	11,80
2021	651	245	535	252	264	44	11,20	11,55
2022	559	83	474	108	225	19	12,22	12,55
2023	618	59	584	76	122	2	12,24	12,80
2024	559	90	422	82	93	9	11,08	12,05

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich zugewiesene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

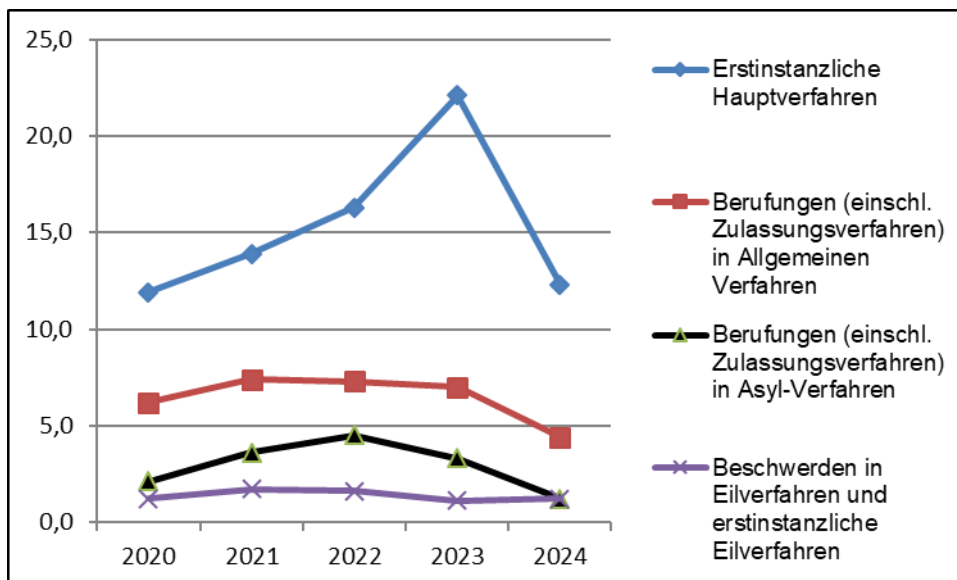
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) und Asylverfahren in den zurückliegenden fünf Jahren von 2020 bis 2024 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt:



II. Verfahrenslaufzeiten

Die Verfahrenslaufzeiten in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren konnten deutlich von durchschnittlich 22,1 Monaten in 2023 auf 12,3 Monate abgesenkt werden. Die ohnehin schon kurzen Verfahrenslaufzeiten in Berufungs(zulassungs)verfahren konnten angesichts der guten Personalausstattung weiter abgesenkt werden und liegen mit durchschnittlich 4,4 Monaten ebenso wie die Eilverfahren mit durchschnittlich 1,2 Monaten nunmehr auf einem Niveau, das sich kaum mehr verbessern lässt. Das Oberverwaltungsgericht nimmt damit auch im Bundesvergleich der „schnellsten“ Oberverwaltungsgerichte eine Spitzenposition ein.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2020	11,9	6,2	2,1	1,2
2021	13,9	7,4	3,6	1,7
2022	16,3	7,3	4,5	1,6
2023	22,1	7,0	3,3	1,1
2024	12,3	4,4	1,2	1,2



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Auch im Jahr 2024 setzt sich der Trend der Vorjahre, dass in allgemeinen Verfahren die Erfolgsquote eher niedrig ausfällt, fort.

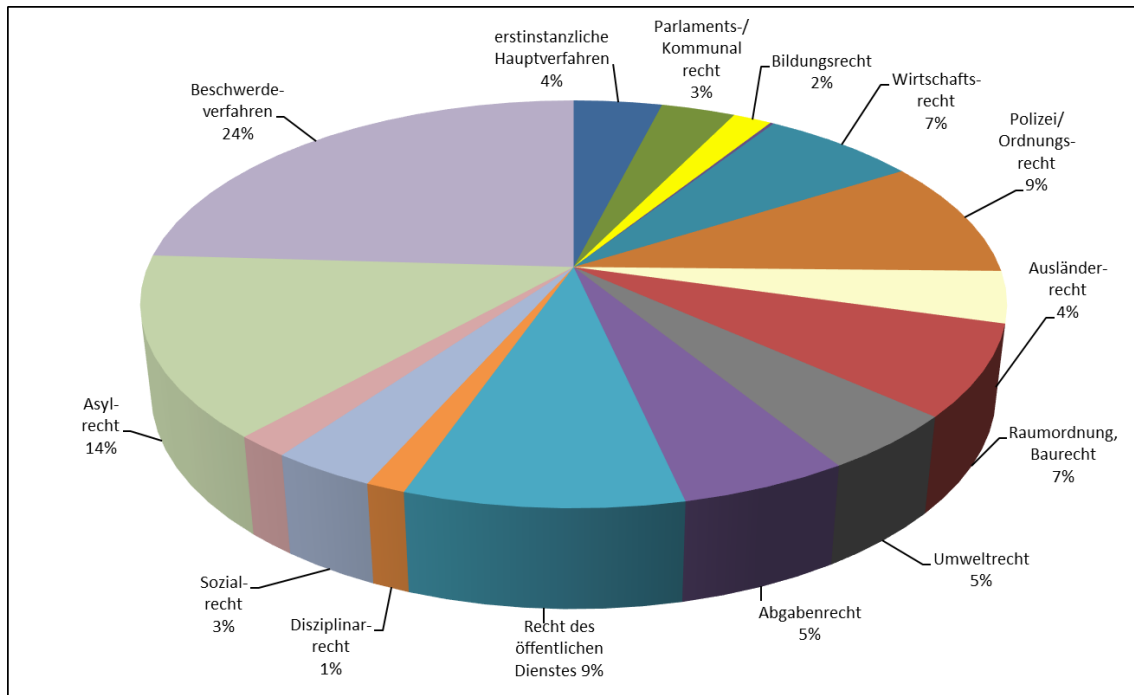
Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	4%	10%	5%	10%
Abweisung (Ablehnung)	58%	63%	80%	77%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	8%	1%	-	2%
unstreitige Erledigung	30%	26%	15%	11%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese zumeist obsiegt.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2024 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	71%	70%	97%	87%
Unterliegen der Behörde	18%	30%	3%	10%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	11%	-	-	3%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Verfahren nach Sachgebieten. Danach entstammen die meisten Verfahren aus dem Asylrecht, gefolgt vom Recht des öffentlichen Dienstes und dem Polizei- und Ordnungsrecht.



Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist ein freiwilliges Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil oder Beschluss stehen nicht Paragraphen, sondern vor allem die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgrund des Prozessrechts oder des materiellen Rechts womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell in der Mediation geschulten Güterichterinnen und Güterichter des Verwaltungs- bzw. des Oberverwaltungsgerichtes können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. Die Beteiligten erhalten dadurch die Möglichkeit, mit Unterstützung des Güterichters gemeinsam und selbstverantwortlich eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung zu erarbeiten. Die Güterichter lösen die Konflikte also nicht selbst, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die GüterichterIn bzw. der Güterichter kann die Beteiligten bei ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu finden sich unter:

<https://ovg.sachsen-anhalt.de/service/queteverhandlungen-mediation>

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/queterichterverfahren/>

Rückblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2024**

1. Senat

Normenkontrollanträge gegen die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen wöchentlichen Pflichtstunde (Vorgriffsstunde)

Urteile vom 7. März 2024 - 1 K 66/23 und 1 K 67/23 -

Mit Urteilen vom 7. März 2024 hat der Senat zwei Normenkontrollanträge abgelehnt, die sich gegen die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen wöchentlichen Pflichtstunde (sog. Vorgriffsstunde) richten.

In einem Verfahren ist Antragstellerin eine im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stehende beamtete Lehrerin an einer Integrierten Gesamtschule, in dem anderen Verfahren ist Antragsteller ein beim Land Sachsen-Anhalt angestellter Lehrer an einem Gymnasium. Antragsgegner ist jeweils das Land Sachsen-Anhalt. Beide Antragsteller wenden sich gegen die am 1. April 2023 in Kraft getretene Verordnung zur Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für Lehrkräfte und zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Schuldienst vom 14. März 2023 (GVBl. LSA S. 56), soweit danach eine Regelung über die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen wöchentlichen Pflichtstunde (Vorgriffsstunde) eingefügt worden ist. Die im Streitfall angegriffene Vorschrift des § 4b der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr LSA) lautet:

„§ 4b Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde

(1) Vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2028 über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich an allen Schulformen des Landes zusätzlich eine zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde (Vorgriffsstunde) zu erteilen. Die Vorgriffsstunde wird dem Ausgleichskonto nach § 4a zugeführt, solange ein Guthabenaufbau nach § 4a möglich ist.

(2) Auf Antrag kann die Vorgriffsstunde durch monatliche Ausgleichszahlung gemäß § 45a des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Ausgleichszahlungsverordnung ausgezahlt werden.

(3) Nur tatsächlich erteilte Vorgriffsstunden werden dem Ausgleichskonto gutschrieben oder ausgezahlt. Vorgriffsstunden sind in der Schuljahreseinsatzplanung konkret zu kennzeichnen, erteilte Vorgriffsstunden sind zu erfassen.

(4) Die Verpflichtung zur Erteilung einer Vorgriffsstunde gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bei Altersermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2,

bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 46 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 27 des Beamtenstatusgesetzes oder bei vorübergehend geminderter Dienstfähigkeit nach § 7. Bei Teilzeit aus familiären Gründen gemäß § 65 des Landesbeamtengesetzes oder Familienpflegezeit nach § 65a des Landesbeamtengesetzes ist einem Antrag auf Anpassung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung zum 1. April 2023 stattzugeben.“

Der Senat hat die Normenkontrollanträge abgelehnt. Der Erlass der streitgegenständlichen Regelung im Wege des Ordnungsrechts verstoße nicht gegen den Grundsatz des Parlamentsvorbehalts. Da der Antragsgegner bereits die Pflicht- bzw. Regelstundenzahl für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt auf gesetzlicher Grundlage durch Rechtsverordnung habe festsetzen dürfen, habe er auch die daran anknüpfende Regelung über die Vorgriffsstundenverpflichtung der Lehrkräfte im Ordnungsweg treffen können. Die Landesregierung habe auch nicht gegen ihr aus dem Rechtsstaatsprinzip obliegende Begründungspflichten verstoßen. Selbst wenn solche Pflichten im Hinblick auf die umstrittene Regelung bestehen sollten, wäre diesen vorliegend Genüge getan. Welche Ziele die Landesregierung mit der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen Pflichtstunde als Vorgriffsstunde verfolgt und welche tatsächlichen Annahmen sie dabei zugrunde gelegt habe, sei der Begründung des Verordnungsentwurfs schlüssig zu entnehmen. Die angegriffene Regelung verstoße auch nicht gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln sei. Es bestehe kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit nicht über 40 Stunden hinausgehen dürfe, dass die Lebensarbeitszeit eines Beamten nicht phasenweise unterschiedlich bestimmt werden dürfe oder dass Erhöhungen oder Ermäßigungen der Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamter auf teilzeitbeschäftigte Beamte nur proportional übertragen werden dürften. § 4b ArbZVO-Lehr-LSA verletze im Hinblick auf die Einbeziehung und Behandlung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte nicht den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot. Auch sonstige Gleichbehandlungsverstöße lägen nicht vor. Die Einbeziehung von Beamten auf Probe in die Vorgriffsstundenverpflichtung hindere nicht eine beurteilungsfehlerfreie Bewährungsfeststellung. Dass nach § 4b Abs. 3 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA nur tatsächlich erteilte Vorgriffsstunden dem Ausgleichskonto gutgeschrieben oder ausgezahlt würden, sei nicht zu beanstanden. Damit werde bewirkt, dass nur diejenige Lehrkraft in den Genuss des zeitlichen oder finanziellen Ausgleichs gelange, die zuvor entsprechende Vorleistungen erbracht habe. Für Vorgriffsstunden, die nicht erbracht worden seien, bestehe von vornherein kein Kompensationsbedürfnis. Auch die Regelung des Freizeitausgleichs auf der Grundlage einer individuellen Abbauvereinbarung sei rechtmäßig.

Die Urteile des Senats sind noch nicht rechtskräftig. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes

Beschluss vom 19. Februar 2024 - 1 M 5/24 -

Der Senat hatte in einem Beschwerdeverfahren darüber zu entscheiden, ob einer 68 Jahre alten Zahnärztin, deren Approbation widerrufen worden war und die sodann einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, vorläufig eine Erlaubnis zur (erneuten) Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zu einer Dauer von zwei Jahren (sog. Bewährungserlaubnis) zu erteilen ist.

Die zahnärztliche Approbation war mit Bescheid vom 13. Januar 2020 wegen eingetretener Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit der Antragstellerin widerrufen worden, nachdem diese im Mai 2017 wegen Abrechnungsbetrugs in 38 Fällen im Zeitraum vom 1. Quartal 2006 bis einschließlich des 3. Quartals 2010 rechtskräftig zu einer - zur Bewährung ausgesetzten - Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden war, wobei die Strafe der Antragstellerin im Mai 2019 erlassen wurde. In einem diesen Bescheid betreffenden Klageverfahren hatten die Beteiligten einen Vergleich geschlossen, infolgedessen der Antragsgegner seinen Widerrufsbescheid im September 2022 vereinbarungsgemäß dahingehend änderte, dass der Widerruf der Approbation erst zum 31. Dezember 2023 wirksam wird. Bereits im August 2023 beantragte die Antragstellerin die Wiedererteilung der zahnärztlichen Approbation, hilfsweise eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Der Antragsgegner lehnte den Antrag ab, woraufhin die Antragstellerin Klage erhob und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht hat.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2024 hat der Senat unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über ihren Antrag auf (Wieder-)Erteilung der zahnärztlichen Approbation, längstens für die Dauer von zwei Jahren, eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes nach § 7a i. V. m. § 13 Abs. 1 ZHG zu erteilen. Mit dem Widerruf einer (zahn-)ärztlichen Approbation sei ein - fortlaufender - Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufswahlfreiheit des Betroffenen verbunden, der nur unter strengen Voraussetzungen zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit statthaft sei. Die Verhältnismässigkeit dieses Eingriffs werde u. a. dadurch gesichert, dass die Approbation nach deren Widerruf erneut erteilt werden könne und dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet sei, gegebenenfalls zunächst eine Erlaubnis zur (erneuten) Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufs zu erhalten. Die Erteilung dieser Erlaubnis sei nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedererteilung der Approbation abhängig. Es genüge die Feststellung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen jedenfalls nach Ablauf von bis zu zwei Jahren (wieder) erfüllt sein werden. Die Erteilung der Erlaubnis bleibe möglich, solange das Verfahren über die Wiedererteilung der Approbation nicht bestandskräftig abgeschlossen sei. Im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats sei vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auszugehen. Bei der vorzunehmenden Gesamt-

betrachtung, in deren Rahmen die Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie der zeitliche Abstand zu den die Unwürdigkeit begründenden Verfehlungen sowie alle nach Abschluss des behördlichen Widerrufsverfahrens eingetretenen Umstände, insbesondere eine nachträgliche berufliche Bewährung, zu berücksichtigen seien, stehe zu erwarten, dass die selbständige Berufstätigkeit der Antragstellerin jedenfalls am Ende des Prognosezeitraums das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand nicht mehr nachhaltig erschüttern werde. Der zeitliche Abstand zu den die Unwürdigkeit der Antragstellerin begründenden Verfehlungen betrage mittlerweile etwas mehr als 13 Jahre. In dieser Zeit sei die Antragstellerin ununterbrochen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als approbierte Zahnärztin in ihrer eigenen Praxis tätig gewesen, ohne dass es währenddessen zu straf- oder berufsrechtlich relevanten Verfehlungen ihrerseits gekommen sei. Bei dem in Rede stehenden Abrechnungsbetrug handele es sich zwar um eine schwerwiegende Straftat mit unmittelbarem Bezug zu der zahnärztlichen Tätigkeit der Antragstellerin. Bei gravierenden Straftaten im Kernbereich der beruflichen Tätigkeit sei ein hinreichend großer zeitlicher Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Betreffenden und dessen Wiederzulassung zur Berufsausübung erforderlich. Maßgebend seien aber die Umstände des jeweiligen Einzelfalls und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse strikt beachtet und gewahrt werden. Danach falle neben der über 13jährigen beruflichen Bewährung der Antragstellerin seit den ihre Unwürdigkeit begründenden strafrechtlichen Verfehlungen zu ihren Gunsten ins Gewicht, dass sie den durch den Abrechnungsbetrug entstandenen tatsächlichen Schaden ausgeglichen habe. Soweit das Verwaltungsgericht und der Antragsgegner darauf verwiesen, dass die Antragstellerin aufgrund des gerichtlichen Vergleichs fortwährend und ununterbrochen beruflich tätig sein könnte, wenn ihr für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 eine Erlaubnis nach § 7a ZHG erteilt würde, und damit die Wirksamkeit des Widerrufs der Approbation zum 31. Dezember 2023 faktisch nicht eintrete, berücksichtigen sie nicht hinreichend, dass es bei der Wiedererteilung der Approbation ebenso wie bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufs nicht darum gehe, ob der Betreffende durch den Widerruf der Approbation eine hinreichend lange Zeit erhebliche berufliche Nachteile hat hinnehmen müssen. Entscheidend sei allein, ob bei gegenwärtiger Betrachtung nach wie vor zu besorgen ist, dass dessen selbständige Berufstätigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand nachhaltig erschüttern könnte. Die Antragstellerin habe auch einen die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ohne die vorläufige Erlaubniserteilung müsse die mittlerweile 68 Jahre alte Antragstellerin ihre Zahnarztpraxis praktisch endgültig schließen; die von ihr glaubhaft gemachte Suche nach einem Nachfolger wäre zusätzlich erschwert. Bei einer sofortigen Schließung der Praxis drohte deren Vermögenswert, der für das finanzielle Auskommen der Antragstellerin nach Eintritt in den Ruhestand von entscheidender Bedeutung sein dürfte, beträchtlich geschmälert zu werden, vor allem durch den Verlust von Patienten.

2. Senat

Windpark Ausleben – Funktionslosigkeit eines Bebauungsplans

Urteil vom 30. Januar 2024 - 2 K 129/21 -

Die Klägerin beehrte eine Verpflichtung des Beklagten, ihr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Windpark Ausleben zu erteilen. Mit Urteil vom 30. Januar 2024 hat der Senat die Klage abgewiesen. Das Vorhaben widerspreche dem Bebauungsplan der Beigeladenen zu 2, in dem niedrigere Nabenhöhen als die nunmehr beantragten festgesetzt seien. Der Umstand, dass der Bebauungsplan aus dem Jahre 1996 und damit aus einer Zeit stamme, in der Windenergieanlagen deutlich niedriger als heute waren, mache diesen nicht funktionslos. Der Funktionslosigkeit stehe entgegen, dass der Bebauungsplan durch die Errichtung entsprechender Anlagen, die auch heute noch in Betrieb seien, umgesetzt worden sei.

Die von der Klägerin erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. Oktober 2024 (BVerwG 7 B 9.24) zurückgewiesen.

Denkmalrechtliche Genehmigung für eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines Wohnhauses im Denkmalbereich „Siedlung IG-Farben Wolfen“

Beschluss vom 7. März 2024 - 2 M 70/23 -

Der Antragsteller beehrt die Genehmigung der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) unter anderem auf der straßenseitigen Dachhälfte seines Wohnhauses im Denkmalbereich „Siedlung IG-Farben Wolfen“. Die wegen Fristablaufs für das Prüfverfahren fiktiv erteilte Genehmigung nahm die Antragsgegnerin teilweise zurück, weil eine PV-Anlage wegen ihres außerordentlichen gestalterischen Gewichts eine erhebliche Beeinträchtigung des kulturell-künstlerisch und städtebaulich besonders bedeutsamen Denkmalbereiches darstelle. In der Schutzgüterabwägung zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz sei auch stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die hier zum Nachteil des Antragstellers ausfalle.

Das Verwaltungsgericht Halle hatte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid wiederhergestellt. Der Denkmalwert des Siedlungsbereichs sei zwar gerade noch nachvollziehbar begründet worden, beziehe sich aber wesentlich auf die städtebauliche, nicht die ästhetisch-gestalterische Qualität der Siedlung. Die Begründung des Denkmalwerts lasse zudem jede Auseinandersetzung mit der Historie der Siedlung in der NS-Zeit und der Verstrickung der IG-Farben in der NS-Diktatur vermissen. Dies alles führe in der Güterabwägung dazu, dass die erheblichen öffentlichen und privaten Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien diejenigen des Denkmalschutzes überwögen.

Der Senat hat die hiergegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen. Obwohl die Antragsgegnerin eine aktualisierte Denkmalbegründung vorlegte, nach der die Siedlung ein kulturell-künstlerisch bedeutendes Beispiel des Siedlungsbaus der Heimatschutzarchitektur im Nationalsozialismus sei, in der Stadt einen bewusst gewählten Gegenpol zum Stil des Bauhauses und kontrastierenden Aspekt im Sinne einer Architektur der ‚antimodernen‘ Moderne bilde sowie geschichtlich bedeutsam sei als wichtiges Zeugnis des Selbstbildes und der Stellung des IG Farben-Konzerns im NS-Staat, überwögen die Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien hier diejenigen des Denkmalschutzes. Eine (herausgehobene) künstlerische Bedeutung der IG Farben-Siedlung und insbesondere der Dachflächen sei nicht festzustellen. Die Errichtung der „Werkssiedlung“ stellte im Ergebnis eine bloße Umsetzung des damals beschlossenen Wohnungsbauprogramms dar, das in erster Linie von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geprägt war, nicht aber Stilelemente einer spezifischen Bauepoche schaffen wollte. Dass dabei die Ideen des „Heimatschutzstils“ für eine gefällige und wohnliche Gestaltung der Umgebung eingeflossen sind, macht den Denkmalbereich noch nicht kulturell-künstlerisch bedeutsam. Hintergrund der Baumaßnahmen war vielmehr ausschließlich die Beschaffung von Wohnraum für die Beschäftigten des IG Farben-Konzerns in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte (vgl. zur „Elektron-Siedlung“ in Bitterfeld: Urteil des Senats vom 14. Oktober 2004 - 2 L 454/00 - juris Rn. 39 f.).

Komme dem Denkmal oder Denkmalbereich eine herausgehobene Bedeutung nicht zu und sei zudem der Eingriff in den Denkmalbereich weder schwer noch irreversibel, überwiege das Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien dasjenige des Denkmalschutzes, da der Gesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG einen relativen Gewichtungsvorrang für erneuerbare Energien voreingestellt habe. Zwar bedürfe es immer einer Abwägung im Einzelfall, diese falle hier aber zugunsten des Antragstellers aus, zumal in der Ausführung der Anlage noch Anpassungen möglich seien.

Campingplatz „Großer Schachtsee“

Beschluss vom 13. März 2024 - 2 M 110/23 -

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Nutzungsuntersagung für den von ihr betriebenen Campingplatz „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben. Sie ist Pächterin des Grundstücks, auf dem sie den Campingplatz betreibt, der an das nordöstliche Ufer des Großen Schachtsees angrenzt. Ab dem Jahr 2013 nahm sie umfangreiche Veränderungen auf dem Gelände vor und entfernte einen Großteil des vorhandenen Baumbestandes und des Schilfgürtels am angrenzenden Uferbereich des Sees, um dort Mobilheime und „Tiny Houses“ auf befestigten Aufschüttungen zu errichten. Inzwischen befinden sich unter anderem sanitäre Einrichtungen, eine Gaststätte/Kiosk sowie mehrere eingehauste Wohnwagen/Wohnmobile, mindestens zehn auf Plateaus errichtete Mobilheime direkt am Ufer des Sees und vier Finnhütten auf dem Gelände. Daneben bestehen noch Freiflächen zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten. Der Platz wird teilweise von Dauercampern genutzt, mehrere Personen sind dort mit erstem Wohnsitz gemeldet. Mit sofort vollziehbarer Verfügung untersagte der Antragsgegner die Nutzung des Geländes als Campingplatz. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung lehnte

das Verwaltungsgericht Magdeburg überwiegend ab. Der Campingplatz werde formell illegal betrieben. Es liege weder eine Baugenehmigung vor noch bestehe Bestandsschutz, der im Übrigen aufgrund der erheblichen Veränderungen an dem Platz zwischenzeitlich ohnehin entfallen wäre.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der Senat zurückgewiesen. Sowohl die Errichtung eines Campingplatzes als auch die Aufstellung von Mobilheimen auf einem solchen Platz bedürften der behördlichen Genehmigung, Genehmigungsfreiheit bestehe nicht. Die Antragstellerin verfüge weder über eine Genehmigung für den Betrieb eines Campingplatzes noch bestehe hierfür Bestandsschutz. Die von ihr beigebrachten Unterlagen, u.a. eine Baugenehmigung für ein nicht näher bezeichnetes Sanitärgebäude und verschiedene Unterlagen zum Naherholungsgebiet „Großer Schachtsee“ aus DDR-Zeiten seien insoweit unergiebig und begründeten allenfalls Vermutungen. Sollte ein Campingplatz jemals genehmigt gewesen sein, wäre der Bestandsschutz aufgrund der umfangreichen Eingriffe und Veränderungen inzwischen entfallen. Der Campingplatz und die meisten der darauf errichteten Gebäude seien demnach formell illegal. Auch an der materiellen Illegalität bestünden keine Zweifel, da ein Bebauungsplan oder Bebauungszusammenhang nicht bestünden, sondern das Grundstück sich im Außenbereich befinde, der von Bebauung grundsätzlich freizuhalten sei.

Vereinsheim für Fußballverein

Beschlüsse vom 21. März 2024 - 2 L 11/22.Z u.a. -

Mit Urteilen vom 25. November 2021 (4 A 147/19, 4 A 158/19 MD und 4 A 159/19 MD) hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die angefochtene Baugenehmigung für die Errichtung eines Funktionshauses auf dem Fußballplatz der Beigeladenen mit der Begründung aufgehoben, die genehmigte Nutzung dieses Gebäudes lasse die den Klägern gegenüber gebotene Rücksichtnahme vermissen.

Die hiergegen von dem Beigeladenen und dem Beklagten gestellten Anträge auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschlüssen vom 21. März 2024 abgelehnt. Die Vorinstanz habe zurecht maßgeblich darauf abgestellt, dass in dem Gebäude regelmäßig sogenannte Siegesfeiern stattfänden, die insbesondere dann, wenn sie zur Nachtzeit, das heißt nach 22:00 Uhr, und bei geöffneten Fenstern stattfänden, die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten. Entsprechende Auflagen zum Schutz der Nachbarn enthielt die Baugenehmigung jedoch nicht. Auf einen Bestandsschutz für Altanlagen könne die Beigeladene sich nicht berufen, weil dieser durch den Neubau an anderer Stelle entfallen sei.

Swimmingpool im Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet

Beschluss vom 2. Mai 2024 - 2 L 20/23.Z -

Die Klägerin wendet sich gegen eine Rückbauverfügung der Beklagten. Sie errichtete ohne Baugenehmigung im Jahre 2017 auf einem an ihr Grundstück angrenzenden

Grundstück eine ca. 1,5 m hohe Aufschüttung, darin ein 14 m langes, 4,5 m breites Schwimmbecken nebst Umrandung und darüber eine 3 m hohe, gewölbte Überdachung. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die Beklagte der Klägerin den Rückbau des Schwimmbeckens einschließlich Überdachung auf. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren wies das Verwaltungsgericht Halle die Klage zurück. Das Vorhaben sei genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig, da es unzweifelhaft im Außenbereich liege. Es lasse die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten und beeinträchtige die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Allein schon die wesensfremde Nutzung des Außenbereiches stelle eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs dar. Auch die Belange des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes seien beeinträchtigt. Es bestehe kein Bestandsschutz für diesen Pool, der erkennbar kein Ersatzbau des vormaligen, bei einem Hochwasser zerstörten Pools sei. Das Vorhaben sei hinsichtlich der Bauart, des Volumens und der Ausgestaltung auch durch die großzügige Überdachung erkennbar ohne Vorbild.

Der Senat hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die bauliche Anlage sei einheitlich zu betrachten, eine willkürliche Zerstückelung in einzelne, möglicherweise nicht genehmigungspflichtige Teilanlagen sei unzulässig. Im Übrigen müssten auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen den rechtlichen Vorgaben entsprechen, was hier nicht der Fall sei. Die Anlage liege im Außenbereich, die auf den benachbarten Grundstücken in deutlich geringeren Ausmaßen errichteten Pools vermittelten keinen Bebauungszusammenhang, sondern seien allenfalls als wohnakzessorische Nutzung den Hauptnutzungen dieser Grundstücke zuzurechnen. Der Außenbereich sei von baulicher Nutzung freizuhalten, auch wenn die Klägerin meine, die „bewachsene Aufschüttung“ stelle sich nicht als künstlich aus der Landschaft herausgehobene Anlage dar. Das Grundstück liege zudem in einem Landschaftsschutzgebiet sowie einem Überschwemmungsgebiet, in dem ein Bauverbot gelte. Da das Überschwemmungsgebiet auch dem Schutz des Stadtgebiets diene, indem Wasser zurückgehalten werden und der Hochwasserabfluss möglichst unbeeinträchtigt bleiben solle, komme es nicht darauf an, dass die Klägerin einen Verzicht auf jegliche Haftung für den Fall der Beschädigung ihres Eigentums angeboten habe. Das Kostenrisiko der Beseitigung eines Schwarzbaus trage der Bauherr, ohne dass dieses oder der mit dem Rückbau verbundene Vermögensverlust zugunsten des Bauherrn in die Abwägung einzubeziehen seien.

Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der B 245n Ortsumgehung Haldensleben

Urteil vom 13. Juni 2024 - 2 K 76/22 -

Der Kläger, Eigentümer eines in der Nähe einer geplanten Ortsumgehung gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, wendet sich gegen den straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss. Er macht geltend, dass durch diffuse stoffliche Einträge aus dem Straßenverkehr seine eigentumsrechtlichen Belange berührt seien. Das planfestgestellte Vorhaben sei mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht vereinbar.

Auf die vom Kläger erhobene Klage hat der Senat die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss dahingehend zu ergänzen, dass für das in einer Nebenbestimmung angeordnete Bodenmonitoring ein Monitoringkonzept erstellt und vorgelegt wird, mit dem Einträge von Zink und Cadmium in den Boden bis zu einem Abstand von 100 m zum Fahrbahnrand erfasst werden können. Ferner hat der Senat die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, in den Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung aufzunehmen, dass eine abschließende Entscheidung über Vorkehrungen oder die Errichtung und Erhaltung von Anlagen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen für den Fall vorbehalten bleibt, dass das angeordnete Monitoring ergibt, dass die Werte über die zulässigen zusätzlichen Frachten über alle Eintragspfade für die Stoffe Zink oder Cadmium nach der Tabelle 3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 BBodSchV nicht eingehalten werden. Im Übrigen hat der Senat die Klage abgewiesen. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Planfeststellungsbeschluss weder an einem Verfahrensfehler noch an einem materiellen Fehler leidet, der zur Aufhebung des Beschlusses oder zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führt. Insbesondere leide der Plan nicht deshalb an einem Ermittlungsdefizit, weil im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Ermittlungen zur Höhe des Eintrags von Schadstoffen aus Reifen- und Bremsbelagabrieb in die trassennahen landwirtschaftlich genutzten Böden vorgenommen wurden. Der Eigentümer landwirtschaftlich genutzter trassennaher Flächen habe mangels genauer wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Umfang des Eintrags solcher Schadstoffe in Böden auch keinen Anspruch auf Anordnung von Schutzvorkehrungen im Planfeststellungsbeschluss nach § 74 Abs. 2 S 2 VwVfG. Der Planfeststellungsbeschluss sei jedoch abwägungsfehlerhaft, wenn die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger zwar aufgabe, zur Ermittlung solcher Schadstoffbelastungen ein Bodenmonitoring durchzuführen, jedoch keinen Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG in den Beschluss aufnehme, auf dessen Grundlage nachträglich Vorkehrungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung angeordnet werden können. Ein solcher Fehler könne durch Planergänzung behoben werden.

Baugenehmigung für die Sanierung und Nutzungsänderung eines Gebäudes im Denkmalbereich „Altstadt Tangermünde“

Urteil vom 13. Juni 2024 - 2 L 7/23 -

Der Kläger hat die Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihm eine Genehmigung für die Sanierung nebst Dacherweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses in der als Denkmalbereich eingetragenen Altstadt der Beigeladenen zu erteilen. Mit Urteil vom 13. Dezember 2022 (4 A 112/21 MD) hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage abgewiesen, weil das Vorhaben denkmalrechtlich unzulässig sei.

Die hiergegen zugelassene Berufung hat der Senat mit Urteil vom 13. Juni 2024 zurückgewiesen. Die Dacherweiterung widerspreche dem Denkmalrecht, weil sie jedenfalls, soweit auf der von der Straße aus einsehbaren Dachhälfte neben einem Dachflächenfenster eine Ausstiegshilfe für den zweiten Rettungsweg angebracht werden solle, in unzulässiger Weise in die historische Dachlandschaft der Altstadt der Beigeladenen eingreife.

Schweinezuchtanlage in der Altmark

Beschluss vom 4. Juli 2024 - 2 L 94/23.Z -

Mit Urteil vom 29. Juni 2023 (4 A 188/22 MD) hat das Verwaltungsgericht Magdeburg eine nachträgliche Baugenehmigung aufgehoben, die der Beklagte der Beigeladenen am 10. Januar 2013 für eine abweichende Ausführung einer Erweiterung ihrer Schweinemastanlage im Stadtgebiet der Klägerin erteilt hatte. Die Baugenehmigung sei rechtswidrig, weil es ihr an einer ordnungsgemäßen Vorprüfung der UVP-Pflicht fehle.

Den hiergegen von der Beigeladenen gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss 4. Juli 2024 abgelehnt. Dem Verwaltungsgericht sei darin beizupflichten, dass die UVP-Vorprüfung rechtswidrig sei, weil sie mit Bezug auf verschiedene Biotope an einem Ermittlungsdefizit leide. Ob die Ställe zurückgebaut werden müssen, war nicht Gegenstand der Entscheidung.

Eine gegen diesen Beschluss erhobene Anhörungsrüge blieb erfolglos (Beschluss des Senats vom 25. Juli 2024 – 2 L 81/24.Z).

Wirksamkeit eines Bebauungsplans zur Erhaltung eines Schlosses

Urteil vom 8. August 2024 - 2 K 106/22 -

Der Antragsteller wandte sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan, mit dem in einem (ehemaligen) Schlosspark zwei allgemeine Wohngebiete, eines davon bereits bebaut mit dem Schloss Pouch, festgesetzt werden. Er ist Eigentümer eines benachbarten Wohngrundstücks und bemängelte neben einem Verfahrensfehler (Verkürzung der Frist zur Veröffentlichung des zweiten Planentwurfs), dass der Plan wegen Wohnungsleerstandes in der Gemeinde nicht erforderlich sei, Zielen der Raumordnung widerspreche und wegen nicht hinreichender Beachtung von Belangen des Denkmalschutzes und von Belangen des Antragstellers (Auswirkungen des Baukörpers auf sein Grundstück, fehlende Stellplätze) abwägungsfehlerhaft sei.

Der Senat hat den Antrag abgelehnt. Die auf 16 Tage verkürzte Frist zur Auslegung des zweiten Planentwurfs habe wegen der nur geringen Änderungen ausgereicht, um eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Ein Bebauungsplan, der den Erhalt eines denkmalgeschützten Schlosses zum Ziel habe und dafür eine Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken und aus Gründen der Finanzierbarkeit auch die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zulasse, könne im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich sein. Der Umstand, dass eine Gemeinde in den zurückliegenden Jahren einen Bevölkerungsrückgang und in manchen Bereichen einen Wohnungsleerstand zu verzeichnen hatte, schließe die Erforderlichkeit einer solchen Planung nicht aus. Ziele der Raumordnung, welche die Gemeinden zur Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf die Eigenentwicklung verpflichten, seien verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass jedenfalls Planungen, die lediglich einen geringen Umfang aufweisen, noch als der Eigenentwicklung dienend anzusehen seien, wie etwa hier die

Schaffung kleinerer Wohngebiete. Die Gemeinde dürfe sich bei der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes auf die denkmalfachlichen Bewertungen stützen, die hier gegen den zweiten Planentwurf keine Bedenken (mehr) erhoben habe. Die mit der Planung zugelassene Wohnbebauung sei auch gegenüber dem Antragsteller nicht rücksichtslos.

Festsetzung eines urbanen Gebiets

Urteil vom 29. Oktober 2024 - 2 K 32/23 -

Die Antragstellerin wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan, mit dem ein neben einem Chemiepark gelegenes Gebiet als urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO überplant wird. Sie ist Eigentümerin eines bebauten Grundstücks sowie weiterer unbebauter Grundstücke im Plangebiet und beanstandet insbesondere, dass der Plan die Wohnnutzung auf den vorhandenen Bestand beschränkt.

Der Senat hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Er ist zu der Auffassung gelangt, dass kein sog. „Etikettenschwindel“ vorliege, und die für ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO kennzeichnende Nutzungsmischung nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass die für ein solches Gebiet prägende Wohnnutzung in verschiedenen Teilgebieten ausgeschlossen ist und im übrigen Plangebiet auf den vorhandenen Bestand beschränkt wird. Er hat die Planung aber als abwägungsfehlerhaft angesehen. Das der Abwägung zugrundeliegende Störfallgutachten sei keine geeignete Grundlage für die angestrebte Bewältigung des Konflikts zwischen dem Chemiepark und der benachbarten Wohnnutzung, weil es hinsichtlich des erforderlichen Sicherheitsabstands zwischen Störfallbetrieben und Wohnnutzung den Maßgaben im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der zweiten, überarbeiteten Fassung vom November 2010 (KAS-18) nicht entspreche. Ferner sei die Gemeinde fehlerhaft davon ausgegangen, dass mit dem Ausschluss der Wohnnutzung auf unbebauten Flächen im Plangebiet kein Baurecht entzogen werde. Ein weiterer Abwägungsmangel bestehe hinsichtlich der Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung insbesondere bei Wohngebäuden auf den vorhandenen Bestand, weil die von der Antragsgegnerin insoweit vorgenommene Bestandsaufnahme der Bebauungssituation im Plangebiet unzureichend sei.

3. Senat

Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine schulische Anordnung zum unbedeckten Duschen vor und nach dem Schwimmunterricht

Beschluss vom 19. März 2024 - 3 M 35/24 -

Mit Beschluss vom 19. März 2024 hat der 3. Senat auf die Beschwerde der Antragsteller einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle geändert und der Antragsgegnerin - einer Grundschule - aufgegeben, dem Schüler (Antragsteller zu 1.) bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu gestatten, sich vor und nach dem Schwimmunterricht in Badekleidung zu duschen, ohne sich dabei von seinen gleichgeschlechtlichen Mitschülern zu separieren.

Der 9-jährige Antragsteller zu 1. ist Schüler der Antragsgegnerin. Er leidet an einer angeborenen Genitalanomalie (Hyposadie). An der Schule besteht die Ordnungsregel, dass sich die Kinder vor und nach dem Schwimmunterricht unbedeckt zu duschen haben. Einen Antrag des Antragstellers zu 1. und seiner Eltern (Antragsteller zu 2. und 3.), dem Antragsteller zu 1. das Duschen in Badekleidung zu gestatten, um ihn vor Diskriminierungen seiner Mitschüler zu schützen, hat die Antragsgegnerin abgelehnt.

Der 3. Senat hat den Antragstellern vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Die Anordnung der Antragsgegnerin, mit welcher der Antragsteller zu 1. verpflichtet werde, sich unbedeckt vor und nach dem Schwimmunterricht zu duschen, stelle einen Eingriff in das verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers zu 1. dar. Die Eltern des Schülers seien in ihrem Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen. Die Verpflichtung, sich nackt vor anderen zu zeigen, betreffe den Intimbereich und das Schamgefühl, das auch bei 9-jährigen Kindern schon ausgeprägt sei. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei nicht aufgrund der staatlichen Bestimmungsrechte im Schulwesen nach Art. 7 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Bei der Gewichtung der Rechtspositionen sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 1. durch ein unbedecktes Duschen gezwungen wäre, seinen Mitschülern gegenüber die Hyposadie zu offenbaren. Damit wäre er der Gefahr einer diskriminierenden Behandlung durch Mitschüler ausgesetzt. Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergebe sich über das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung hinaus auch der Auftrag, Behinderte wirksam vor einer Benachteiligung wegen einer Behinderung durch Dritte zu schützen. Die von der Antragsgegnerin angebotene Alternative, dem Antragsteller zu 1. zu gestatten, sich in einer separaten Duschkabine (unbedeckt) zu duschen, wäre mit einer ausgrenzenden Wirkung verbunden, die durch das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gerade verhindert werden sollte. Gegenüber dem erheblichen Grundrechtseingriff werde der staatliche Erziehungsauftrag nicht in gravierender Weise eingeschränkt, wenn dem Antragsteller zu 1. die Nutzung des Schwimmbeckens ohne unbedecktes Duschen vor und nach dem Schwimmen erlaubt werde. Es gehe im vorliegenden Fall nicht um die Schulpflicht, sondern lediglich um die Befolgung einer Ordnungsregel, die zudem im Schulbetrieb des

Landes Sachsen-Anhalt nicht generell bestehe und auch nicht vom fraglichen Schwimmbad gefordert werde.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Vorläufiger Rechtsschutz gegen die Untersagung von Werbung für unerlaubtes Online-Glücksspiel gegenüber einem Glücksspiel-Streamer

Beschluss vom 11. Juli 2024 - 3 M 105/24 -

Mit Beschluss vom 11. Juli 2024 hat der 3. Senat auf die Beschwerde der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle geändert und den Antrag eines im Ausland ansässigen Glücksspiel-Streamers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Untersagung von Werbung für unerlaubtes Glücksspiel abgelehnt.

Der Antragsteller ist ein bekannter deutscher Streamer, der vom Ausland aus insbesondere auf der Streaming-Plattform „Kick“ seine Teilnahme an in Deutschland nicht erlaubten virtuellen Automatenspielen filmte und die Aufnahmen als Video bzw. Livestream im Internet veröffentlichte (Glücksspielstreams). Nach § 5 Abs. 7 des Glücksspielstaatsvertrags sind Werbung und Sponsoring für unerlaubte Glücksspiele verboten.

Der Senat ist davon ausgegangen, dass die Untersagungsverfügung gegen den im Ausland tätigen Antragsteller durch das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip gedeckt sei, da der in deutscher Sprache erstellte Content des Antragstellers auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtet sei. Damit würden Zuschauer angesprochen, die von Deutschland aus auf die Streaming-Inhalte zugriffen. Das Streamen der Teilnahme an in Deutschland unerlaubtem Glücksspiel sei auch nicht lediglich unterhaltend, sondern geeignet, ein Interesse an den gezeigten in Deutschland nicht erlaubten Online-Glücksspielangeboten zu wecken. Der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung an den Antragsteller sei zu vermuten. Der werbende Effekt gehe nicht dadurch verloren, dass der Antragsteller nur die Teilnahme an Online-Glücksspielen eines Anbieters streamte, dessen Angebote wegen eines eingerichteten Geoblockings (technische Ländersperre) von Deutschland aus nicht mehr abrufbar seien. Vielmehr könne von dem Antragsteller verlangt werden, dass dieser selbst ein entsprechendes Geoblocking einrichte, um den Zugriff auf seinen werbenden Glücksspiel-Inhalt von Deutschland aus auszuschließen. Schließlich könne die Behörde aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr nicht darauf verwiesen werden, vorrangig gegen die Streaming-Plattformen vorzugehen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Heranziehung zur Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen für Grundstücke eines Tagebaurestlochs

Urteil vom 12. September 2024 - 3 L 4/24 -

Mit Urteil vom 12. September 2024 hat der 3. Senat die Berufung der Eigentümerin mehrerer Grundstücke im Bereich von Flächen eines ehemaligen Tagebaus, auf denen sich ein noch nicht vollständig aufgefüllter Tagebaurestsee befindet, gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Halle zurückgewiesen.

Die Grundstücke liegen im Gebiet der beklagten Gemeinde, die Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbands ist. Die Beklagte legt die an den Verband zu leistenden Beiträge zur Gewässerunterhaltung auf der Grundlage einer Satzung auf die Grundstückseigentümer in ihrem Gemeindegebiet um. Die Grundstückseigentümerin erhob gegen den an sie gerichteten Umlagebescheid nach erfolglosem Widerspruch Klage beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung führte sie aus, dass für die Flächen kein Unterhaltungsaufwand anfielen, weil das auf den Tagebauinnenflächen und den Böschungsbereichen anfallende Niederschlagswasser von der Wasserfläche des Tagebaurestlochs aufgenommen bzw. dem Wasserspiegel des Restlochs zugeführt werde. Für die fraglichen Grundstücke hätten die Unterhaltungsarbeiten des Verbands keine Vorteile. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Senat hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Die maßgebliche Regelung des § 56 des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA) gehe davon aus, dass alle im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke von der Umlagepflicht betroffen seien, sofern sie nicht in Bundeswasserstraßen entwässerten. Die nach Ansicht der Klägerin bestehende Besonderheit, dass aus dem Tagebaurestloch weder in ein Oberflächengewässer noch in das Grundwasser ein Wasserabfluss stattfinde, sondern ausschließlich ein Zufluss zum Tagebaurestloch, rechtfertige nicht die Annahme, dass für die fraglichen Flächen keine Vorteilslage bestehe. Selbst wenn man davon ausginge, dass es keinerlei Abfluss des auf den Flächen aufkommenden Niederschlagswassers gebe, sei eine Vorteilslage anzunehmen, weil es insoweit nicht auf die konkrete Nutzung der fraglichen Fläche ankomme und das auf den Flächen des Tagebaurestlochs aufkommende Niederschlagswasser jedenfalls am großen Wasserkreislauf teilnehme. Das Tagebaurestloch sei auf Niederschlagswasser und den Zufluss von Grundwasser über natürliche Grundwasserwiederaufgänge angewiesen, um das für das Jahr 2150 anvisierte Ziel der vollständigen Flutung zu erreichen. Die Flutung des Tagebaurestlochs durch Grundwasser setze eine entsprechende Grundwasserneubildung voraus, die u.a. durch Influenz unmittelbar aus Oberflächengewässern und durch Versickerung von Niederschlagswasser erfolge. Niederschläge, die das Tagebaurestloch auch unmittelbar füllten, entstünden u.a. durch Wasser, das über oberirdische Gewässerläufe zum Meer geführt werde und dort verdunste. Es sei unerheblich, ob das auf den Grundstücken der Klägerin aufkommende Niederschlagswasser unmittelbar - durch einen direkten Zufluss - oder mittelbar - etwa über das Grundwasser - in das fragliche Oberflächengewässer einfließe. Das Tagebaurestloch sei nicht vom Wasserkreislauf abgekoppelt. Oberflächengewässer stünden - als Bestandteil des globalen Wasserkreislaufs - in ständigem Austausch und Zusammenhang mit dem unterirdischen Gewässer

und den Meeren. Sie würden letztlich auch durch verdunstendes Wasser gespeist, zu dem auch „abflusslose“ Tagebaurestlöcher beitragen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil die vom Senat zugelassene Revision erhoben.

Beschwerde gegen eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung im Zusammenhang mit dem Verbot eines Medienunternehmens

Beschluss vom 16. Oktober 2024 - 3 P 122/24 -

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 hat der 3. Senat die Beschwerde des ehemaligen Gesellschafters eines Medienunternehmens (Antragsgegners) gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg zurückgewiesen. Mit diesem Beschluss hatte das Gericht auf Antrag des Bundesinnenministeriums die Durchsuchung der Wohnräume des Antragsgegners zum Zweck des Auffindens von Gegenständen aus dem Vermögen des Unternehmens und als Beweismittel zur weiteren Aufklärung der Zielsetzung und Aktivitäten des Unternehmens sowie die Beschlagnahme von Gegenständen angeordnet.

Das Bundesinnenministerium verhängte auf der Grundlage des Vereinsgesetzes gegen das in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführte Medienunternehmen ein Vereinsverbot. Das Unternehmen ist Herausgeberin einer Monatszeitschrift sowie weiterer Printmedien und ist im Internet präsent. Beim Antragsteller und bei anderen Personen wurden im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot gerichtlich angeordnete Durchsuchungen durchgeführt.

Die vom Verwaltungsgericht beschlossene Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung war nach Auffassung des Senats rechtmäßig. Die Maßnahme habe auf das Vereinsgesetz gestützt werden können, auch wenn es sich bei dem Medienunternehmen um eine GmbH handele. § 17 des Vereinsgesetzes beziehe Wirtschaftsvereinigungen und ausdrücklich Gesellschaften mit beschränkter Haftung in das Vereinsgesetz ein. Im Verfahren gegen die Durchsuchung beschränke sich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung auf offenkundige Mängel dieser Verfügung, da insoweit letztlich das Bundesverwaltungsgericht für die vollständige Prüfung zuständig sei. Offenkundige Mängel der Verbotsverfügung lägen nicht vor, zumal das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Erfolgsaussichten der Klage des Unternehmens gegen die Verbotsverfügung als offen angesehen habe. Die Durchsuchungsanordnung entspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Als milderer Mittel sei eine Bitte um freiwillige Herausgabe der fraglichen Gegenstände unter Verzicht auf eine Durchsuchungsanordnung nicht in Betracht gekommen, weil die Zweckerfüllung durch eine solche Maßnahme nicht in gleicher Weise gewährleistet gewesen wäre. Die Art und Weise der durchgeführten Durchsuchung sei für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anordnung unerheblich. Es sei nicht zu beanstanden, dass auch Gegenstände aus dem privaten Bereich des Antragsgegners in die Durchsuchungsanordnung

einbezogen worden seien. Beim Antragsgegner habe man nicht davon ausgehen können, dass er hinsichtlich der fraglichen Unterlagen und Gegenstände eindeutig zwischen privaten Angelegenheiten und solchen der Organisation trenne.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Senat

Entfernung einer öffentlichen Abwasserleitung von einem Privatgrundstück

Beschluss vom 12. Januar 2024 - 4 L 204/22 -

Die Kläger machten gegenüber dem Beklagten die Beseitigung und hilfsweise die Duldung der Beseitigung einer Abwasserleitung geltend.

Die Kläger sind Miteigentümer eines Grundstücks, durch das eine zur öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung des Beklagten gehörende Leitung verläuft, die der Ableitung von Schmutzwasser dient, das von mehreren Grundstücken stammt. Nachdem die Kläger den Beklagten erfolglos zur Beseitigung der Abwasserleitung von ihrem Grundstück aufgefordert hatten, erhoben sie beim Verwaltungsgericht Magdeburg Klage, die ebenfalls erfolglos blieb.

Auf die Berufung der Kläger hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und den Beklagten verurteilt, die auf dem Grundstück der Kläger verlaufene Abwasserleitung zu beseitigen. Die Kläger haben gegen den Beklagten einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch auf Beseitigung der Abwasserleitung. Die bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes wird durch den Verlauf der Abwasserleitung im Boden in einer in Ansehung des Eigentums am Grundstück rechtserheblichen Weise eingeschränkt. Der hoheitliche Eingriff in das Eigentumsrecht hat zu einem andauernden rechtswidrigen Zustand geführt. Die Rechtswidrigkeit des Eingriffes entfällt auch nicht dadurch, dass die Kläger zur Duldung der fremden Abwasserleitung und ihrer Nutzung durch den Beklagten verpflichtet sind. Die Rechtswidrigkeit des Eingriffes entfällt nicht dadurch, dass die Kläger zur Duldung der fremden Abwasserleitung und ihrer Nutzung durch den Beklagten verpflichtet sind. Es liegt kein grobes Missverhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Interesse der Kläger und dem Aufwand für die Beseitigung der Abwasserleitung vor.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Normenkontrolle einer Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege

Urteil vom 3. September 2024 - 4 K 232/23 -

Die Antragstellerin, eine Tagespflegeperson, macht geltend, die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege des Antragsgegners regule die Höhe der Geldleistung nach § 23

SGB VIII, berücksichtige dabei aber die Vorgaben des Bundesrechts unzureichend. Hinsichtlich der Sachkosten gäbe es keinen Ermessensspielraum des Antragsgegners. Er müsse alle angemessenen Kosten erstatten. Da der Antragsgegner nicht den Weg der Pauschalierung gewählt habe, den das Bundesverwaltungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig halte, dürfe er keine pauschalierten Obergrenzen setzen. Er müsse die Angemessenheit im Einzelfall prüfen. Die Obergrenzen in der Anlage würden generell zu niedrig liegen und einige Kostenfaktoren wie etwa der Reinigungsaufwand würden gar nicht geregelt. Hinsichtlich des Anerkennungsbetrages habe der Beklagte einen Ermessensspielraum, er müsse allerdings wirklichkeitsgetreue Maßstäbe anlegen. Dies geschehe jedenfalls bei der Berechnung des Stundensatzes nicht.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Anlage der Richtlinie teilweise für unwirksam erklärt und den Antrag im Übrigen abgelehnt. Die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson findet sich in § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Danach umfasst die Förderung in der Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), welche einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) sowie die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), einschließt. Eine den Vorgaben des § 23 SGB VIII entsprechende Festlegung und Gewährung der laufenden Geldleistung setzt insbesondere voraus, dass zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenziert und für sie jeweils ein eigenständiger Betrag ermittelt und bestimmt wird. Überdies bedarf es nach den Vorgaben des § 23 SGB VIII eines prüffähigen (Kalkulations-)Nachweises, aus dem sich ergibt, wie die für die Bestandteile der laufenden Geldleistung ausgewiesenen Beträge im Einzelnen zustande gekommen sind und welche Erwägungen insoweit für die hierfür zuständigen Stellen maßgeblich waren. Diesen Anforderungen genügt die maßgebliche Anlage zur streitgegenständlichen Richtlinie überwiegend. Der Antragsgegner hat allerdings in Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie die Höhe des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII teilweise rechtsfehlerhaft bestimmt. Die Regelung erweist sich daher als unwirksam.

Gegen das Urteil hat die Antragstellerin die Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht beantragt.

Abwasserbeiträge; dauerhafte Sicherung des Anschlusses

Beschluss vom 14. Oktober 2024 - 4 L 90/24 -

Die Klägerin, eine Gemeinde, wendete sich gegen die Heranziehung zu Herstellungsbeiträgen. Sie ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung des Beklagten angeschlossen sind. Gegen ihre Heranziehung zu Herstellungsbeiträgen wendete die Klägerin u. a. ein, die Voraussetzungen für die Erhebung des allgemeinen Herstellungsbeitrags seien nicht erfüllt, weil über ein anderes Grundstück der Klägerin zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung des

Beklagten gehörende Leitungen verliefen und oder sonstige im Dienst der Abwasserbeseitigung stehende Bauwerke errichtet seien, für die keine dingliche Sicherung vorliege. Damit sei die Anschlussmöglichkeit der Klägerin an die öffentliche Einrichtung nicht dauerhaft rechtlich gesichert.

Den gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts erhobenen Antrag auf Zulassung der Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht abgelehnt. Nach der ständigen Rechtsprechung des 4. Senats kommt für eine dauerhafte Sicherung nicht nur eine Grunddienstbarkeit in Betracht, sondern auch der Verlauf des Hauptsammlers über ein im öffentlichen Eigentum stehendes Grundstück ist genügend. Der Begriff des öffentlichen Eigentums gilt dabei nicht nur für Grundstücke des Entsorgungspflichtigen, sondern bezieht sich auf alle im öffentlichen Eigentum stehenden Grundstücke. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin können auch Grundstücke im öffentlichen Eigentum ohne dauerhafte Nutzungsrechte an den Leitungen zu Gunsten des Entsorgungspflichtigen den mit einer dinglichen Sicherung verfolgten Zweck – die Lage und den Bestand der öffentlichen Einrichtung dauerhaft zu sichern – gewährleisten. Mit der Verpflichtung zum Gemeinwohl wäre es unvereinbar, wenn der öffentliche Eigentümer eines Grundstückes, durch welches ein (dinglich nicht gesicherter) Hauptsammler der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verläuft, einschränkungslos eine die Abwasserentsorgung beeinträchtigende Maßnahme (z. B. die Beseitigung der Leitung) verlangen oder das Grundstück ohne vorherige dingliche Sicherung des Sammlers an eine Privatperson verkaufen könnte. Vielmehr verpflichtet das Gemeinwohl den öffentlichen Grundstückseigentümer insoweit dazu, eine konsensuale Lösung mit dem Entsorgungspflichtigen herbeizuführen, die dem öffentlichen Belang einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) im jeweiligen Einzelfall hinreichend Rechnung trägt. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass dem Entsorgungspflichtigen Gelegenheit gegeben werden muss, die Leitung – soweit möglich und zumutbar – umzuverlegen oder dass vor dem Grundstücksverkauf eine dingliche Sicherung zugunsten des Entsorgungspflichtigen einzutragen ist.

Erhebung eines Herstellungsbeitrages nach Ablauf der in § 13b Satz 1, § 18 Abs. 2 KAG LSA festgesetzten Frist

Urteil vom 19. November 2024 - 4 L 254/23 -

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu Beiträgen für die Herstellung des Anschlusses ihres Grundstücks an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Beklagten. Das Verwaltungsgericht Halle hat die Klage abgewiesen. Zwar sei die Vorteilslage i.S.v. § 13b, § 18 Abs. 2 KAG LSA bereits mit dem faktischen Anschluss des klägerischen Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Jahr 1996 entstanden. Allerdings finde vorliegend die nach § 13b Satz 2 KAG LSA entsprechend geltende Regelung des § 171 Abs. 3a AO Anwendung, was die Hemmung der Festsetzungsfrist zur Folge habe. Der Umstand, dass das Eigentum an dem streitbefangenen Grundstück zwischenzeitlich auf die Klägerin übergegangen und der Beitragsbescheid nunmehr ihr gegenüber erlassen worden sei, stehe der entsprechenden Anwendung des § 171 Abs. 3a AO nicht entgegen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Obergericht das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und den Heranziehungsbescheid aufgehoben. Auch wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines allgemeinen Herstellungsbeitrages nach der Beitragssatzung für die klägerischen Grundstücke erfüllt sein sollten, ist die Beitragserhebung aber auf Grund des in §§ 13b Satz 1, 18 Abs. 2 KAG LSA verankerten rechtsstaatlichen Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ausgeschlossen. Für das Anschlussbeitragsrecht ist der Eintritt der Vorteilslage i.S.v. § 13b Satz 1 KAG LSA anzunehmen, wenn die betriebsfertige öffentliche Einrichtung von dem Beitragspflichtigen tatsächlich genutzt werden kann, was bedeutet, dass das auf dem betreffenden Grundstück angefallene Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss der technisch hergestellten öffentlichen Einrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann, was der Fall ist, wenn eine entsprechende Anschlussmöglichkeit besteht. Bis zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an dem Mischwasserkanal in einem Straßengrundstück zugunsten Beklagten in das Grundbuch fehlte zwar die rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit des klägerischen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung des Beklagten. Darauf kommt es für das Bestehen der Vorteilslage nicht an, weil es die tatsächliche Nutzung der öffentlichen Einrichtung nicht beeinträchtigt hat.

Mit dem Entstehen der Vorteilslage i. S. d. § 13b Satz 1 KAG LSA im Jahr 1996 war die Festsetzungsfrist gegenüber der Klägerin gemäß § 13b Satz 1 KAG LSA i. V. m. § 18 Satz 2 KAG LSA am 31. Dezember 2015 abgelaufen. Diese Frist war bis zum Erlass des streitbefangenen Bescheides am 15. Dezember 2020 auch nicht wirksam gehemmt. Der Anwendungsbereich des § 171 Abs. 3a AO ist nicht nur in sachlicher Hinsicht beschränkt auf das konkret in Streit gezogene Steuerschuldverhältnis, sondern erfährt auch in personeller Hinsicht eine Begrenzung. Der Fristablauf wird nach § 171 Abs. 3a AO nur gegenüber demjenigen gehemmt, gegen den die Steuerfestsetzung gerichtet ist und der die Steuerfestsetzung mit einem Rechtsbehelf angreift. Folglich kann keine Hemmung gegenüber Personen eintreten, gegen welche die Steuerfestsetzung nicht gerichtet ist oder die statt des Steuerbescheidempfängers die festgesetzte Steuer schulden. Für das streitbefangene Verfahren bedeutet dies, dass die Hemmung der bis zum 31. Dezember 2015 laufenden Festsetzungsverjährungsfrist nur dann eintreten konnte, wenn bis dahin gegenüber der Klägerin ein Schmutzwasserherstellungsbeitragsbescheid für die betreffenden Grundstücke erlassen wurde oder die Klägerin an einem Rechtsbehelfsverfahren bezüglich eines Schmutzwasserherstellungsbeitragsbescheides bezogen auf die nunmehr klägerischen Grundstücke beteiligt war. Beides ist nicht der Fall.

Gegen das Urteil hat der Beklagte die Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht beantragt.

Eröffnung eines Girokontos für COMPACT Magazin GmbH

Beschluss vom 21. November 2024 - 4 M 149/24 -

Mit Beschluss vom 21. November 2024 hat das Oberverwaltungsgericht in einem Beschwerdeverfahren die Sparkasse Burgenlandkreis dazu verpflichtet, einem Unternehmen, dessen Gegenstand die Herausgabe der Zeitschrift „Compact-Magazin“ sowie weiterer Publikationen und die Organisation von damit im Zusammenhang stehender Veranstaltungen und Filmproduktionen ist, ein Girokonto zu eröffnen.

Die Beschwerdeführerin wird im Verfassungsschutzbericht 2023 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat als Teil eines informellen Netzwerkes von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen erfasst, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberale und antidemokratische Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund lehnte die Sparkasse Burgenlandkreis gegenüber der Beschwerdeführerin die Eröffnung eines Girokontos ab. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos, weil die Beschwerdeführerin es versäumt hatte, einen Antrag auf Kontoeröffnung bei der Sparkasse zu stellen. Dieses Versäumnis holte die Beschwerdeführerin nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nach und erhob bei dem Oberverwaltungsgericht Beschwerde.

Dieses gab der Beschwerde statt, weil die Verweigerung gegenüber der Beschwerdeführerin, ein Girokonto zu eröffnen und zu führen, eine Ungleichbehandlung darstellte, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt war. Insbesondere stellt eine verfassungsfeindliche Zielsetzung keinen Grund zur Ungleichbehandlung durch Vorenthaltung eines Girokontos dar. Denn ein Verein darf im Lichte des Art. 9 Abs. 2 GG nur unter engen Voraussetzungen verboten werden und genießt insoweit eine verfassungsrechtlich privilegierte Stellung hinsichtlich seiner Fortexistenz und deren Voraussetzungen. Die Rechtsgrundlage für ein Vereinsverbot findet sich in den §§ 3 ff. Vereinsgesetz - VereinsG -. Hiernach bedarf es zunächst einer förmlichen Feststellung durch die zuständige Stelle (Verbotsbehörde) dahingehend, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufe oder dieser sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. An einer solchen Feststellung fehlte es allerdings.

10. Senat

Vorläufige Dienstenthebung eines Universitätsprofessors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestätigt

Beschluss vom 8. Januar 2024 - 10 M 16/23 -

Mit Beschluss vom 8. Januar 2024 hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - Senat für Landesdisziplinarsachen - die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. August 2023 zurückgewiesen, durch den der Antrag des Antragstellers auf Aufhebung seiner

vorläufigen Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung seiner Dienstbezüge abgelehnt worden war.

Der Antragsteller ist Universitätsprofessor und seit dem 1. April 1999 Inhaber der Professur Medizinische Mikrobiologie/Virologie an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und zudem Direktor des dortigen Instituts für Medizinische Mikrobiologie. Am 23. Februar 2021 hat die MLU ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller eingeleitet, worin diesem u. a. vorgeworfen wird, seine Lehrverpflichtung im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 nicht bzw. unzureichend erfüllt sowie ihm obliegende Aufgaben in der Krankenversorgung nicht wahrgenommen zu haben. Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit hier streitgegenständlichem Bescheid vom 20. Dezember 2021 hat die MLU den Antragsteller vorläufig des Dienstes enthoben und mit weiterem Bescheid vom 25. April 2022 die Einbehaltung von 20 v. H. der Dienstbezüge des Antragstellers angeordnet. Die hiergegen gerichteten Anträge des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 28. August 2023 abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb beim Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Zur Begründung heißt es, der Disziplinarsenat teile die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass bereits die schwerwiegende Verletzung der Lehrverpflichtung über einen Zeitraum von drei Semestern die Prognose der Entfernung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis überwiegend wahrscheinlich mache und damit die vorläufige Dienstenthebung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) rechtfertige. Die hiergegen im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Gründe seien nicht durchgreifend. Unabhängig davon sei die vorläufige Dienstenthebung des Antragstellers gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 DG LSA auch deshalb gerechtfertigt, weil durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb ernsthaft beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis stehe. Auch der Antrag auf Aufhebung der teilweisen Einbehaltung der Dienstbezüge des Antragstellers gemäß § 38 Abs. 2 DG LSA blieb ohne Erfolg.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist rechtskräftig.

11. Senat

Aberkennung des Ruhegehalts wegen im Ausland begangenen mehrfachen Mordes

Urteil vom 23. Januar 2024 - 11 L 1/23 -

Der Beklagte stand zuletzt als Verwaltungsamtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesO) im Dienst der Klägerin. Seit Januar 2011 befindet er sich wegen dauernder Dienstunfähigkeit im Ruhestand. Im April 2019 tötete der Beklagte auf Teneriffa seine von ihm in

Trennung lebende Ehefrau sowie einen der gemeinsamen Söhne; dem jüngeren Sohn gelang die Flucht. Im Februar 2022 wurde der Beklagte in Spanien wegen zweifachen Mordes sowie versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie zu Freiheitsstrafen von 23 und 16 Jahren verurteilt. Die Klägerin erhob daraufhin im September 2022 Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Anzeige abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb beim Oberverwaltungsgericht - Senat für Bundesdisziplinarsachen - ebenfalls ohne Erfolg. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, die Disziplinaranzeige sei zwar zulässig. Der Beklagte habe nicht schon aufgrund des spanischen Strafurteils seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren, weil hierfür die Verurteilung durch ein deutsches Gericht Voraussetzung sei. Die Disziplinaranzeige sei aber unbegründet. Das Gesetz werte Handlungen von Ruhestandsbeamten nur in bestimmten Fällen als Dienstvergehen. Ein solcher Fall liege nicht vor. Die Morde und der Mordversuch seien nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet gewesen, weil es sich um Straftaten ohne politischen Bezug handle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat gegen das Urteil die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2025**

2. Senat

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen bei Vorliegen eines konkurrierenden Genehmigungsantrages

- Az.: 2 K 26/24 -

Die Klägerin erstrebt mit ihrer Klage die Verpflichtung der Behörde zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für drei Windenergieanlagen in einem vorhandenen Windpark im Wege des sog. „Repowering“. Der Landkreis hat bereits einem anderen (im Verfahren beigeladenen) Windenergieanlagenbetreiber einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für neun Windenergieanlagen an nahegelegenen Standorten erteilt, gegen den die Klägerin Widerspruch erhoben hat, der noch nicht beschieden ist. Den Genehmigungsantrag der Klägerin hat der Landkreis dagegen abgelehnt, weil für die Anlagen beider Betreiber die Abstände zwischen den Anlagen mit Blick auf die entstehenden Turbulenzen zu gering seien und das Vorhaben des beigeladenen Windanlagenbetreibers Priorität habe. Anders als der Genehmigungsantrag der Klägerin sei dessen Vorbescheidsantrag prüffähig gewesen.

Schweinezuchtanlage im Jerichower Land

- 2 L 59/24.Z -

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung und Modernisierung einer Schweinezuchtanlage. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage mit Urteil vom 17. Februar 2017 (4 A 337/15 MD) abgewiesen. Mit Beschluss vom 26. Juni 2019 (2 L 40/17) hat der Senat das Ruhen des Berufungszulassungsverfahrens angeordnet. Die Beigeladene beabsichtige, die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben der Klägerin in veränderter Form zu schaffen. Der Beklagte könne dann eine Änderungsgenehmigung für das veränderte Vorhaben der Klägerin erteilen. Vor diesem Hintergrund hätten die Beteiligten der Anordnung des Ruhens des Verfahrens zugestimmt. Mit Beschluss vom 27. Mai 2024 hat der Senat das Ruhen des Verfahrens auf Antrag des Beklagten aufgehoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 2 L 59/24.Z fortgeführt.

Straßenrechtliche Widmung der Straße „Zur Agora“ auf der Halbinsel Pouch

- 2 L 70/24.Z und 2 L 71/24.Z -

Die Beklagte beantragt die Zulassung der Berufung gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Halle, mit denen die Widmung der Straße „Zur Agora“ auf der Halbinsel Pouch

aufgehoben wurde, weil es an der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer zur Widmung fehle. Die Beklagte geht davon aus, dass jedenfalls konkludent schon mit dem Grundstückserwerb der späteren Widmung zugestimmt wurde und verfolgt diese Argumentation im Zulassungsverfahren weiter.

3. Senat

Normenkontrollen gegen Nutzungsentgeltsatzungen für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung in den Rettungsdienstbereichen des Landkreises Stendal nach § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)

- 3 K 190/24, 3 K 191/24 -

Die Antragsteller sind gesetzliche Krankenkassen, die als Kostenträger mit dem jeweils beigeladenen Leistungserbringer des Rettungsdienstbereichs des Antragsgegners keine Einigung über die Höhe der Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung ab dem 1. Januar 2024 herstellen konnten. Uneinigkeit besteht insbesondere hinsichtlich der Höhe der einzustellenden Plankosten, die sich im Zuge der Neufassung des Rettungsdienstbereichsplans ergaben. Mangels Kosteneinigung setzte der Antragsgegner als Träger des Rettungsdienstes die Entgelthöhe für die Leistungen des jeweiligen Leistungserbringers mit den angegriffenen Satzungen nach § 40 Abs. 1 RettdG LSA einseitig fest. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass der Antragsgegner eine gegen höherrangiges Recht verstoßende Vorhaltungserweiterung vorgenommen habe, die zu ungerechtfertigten Erhöhungsbeträgen und Kostensteigerungen führe. Diese Kosten wären durch wirtschaftliches Alternativverhalten vermeidbar. Denn der Antragsgegner habe zur Verbesserung der Einhaltung der Hilfsfristen nur die Maßnahme der Vorhaltungserweiterung ergriffen und eigene Obliegenheiten wie effiziente Einsatzsteuerung, Eindämmung von Fehlfahrten, Neustrukturierung von Rettungswachen, Disposition von notwendigen bzw. sachlich zutreffenden Rettungsmitteln nicht beachtet.

4. Senat

Grundstücksanschlusskosten; Sonderinteresse

- 4 L 60/24 -

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches sie im Jahr 2004 erworben und mit einem Wohnhaus bebaut hat. An die vor dem Grundstück verlaufene Abwasserleitung wurde im Jahr 2005 ein Grundstücksanschluss (ausschließlich) für die Schmutzwasserentsorgung des klägerischen Grundstücks errichtet und die Klägerin hierfür vom

Beklagten zu einer Kostenerstattung herangezogen. Über einen Anschluss für die Niederschlagswasserentsorgung verfügt das Grundstück der Klägerin nicht; das anfallende Niederschlagswasser versickert vollständig auf dem Grundstück. Nachdem neben die bestehende Abwasserleitung im Zeitraum 2014/2015 eine neue Abwasserleitung ausschließlich zur Schmutzwasserentsorgung errichtet worden war, wurde der Schmutzwasseranschluss des klägerischen Grundstücks auf die neue Abwasserleitung umgebunden. Die Klägerin wurde hierfür vom Beklagten mit dem streitgegenständlichen Bescheid zu einer weiteren Kostenerstattung herangezogen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben, die vom Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen wurde. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die vom Beklagten vorgenommene Veränderung des Schmutzwasseranschlusses für das Grundstück der Klägerin liege in ihrem Sonderinteresse.

Mit Beschluss vom 22. Juli 2024 hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung der Klägerin wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zugelassen.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2024

1. Kammer

Klage gegen datenschutzrechtliche Anweisung erfolglos

Urteil vom 18. März 2024 - 1 A 217/22 MD -

Die Klägerin, ein Unternehmen im Marketing- und Consultingbereich, ist Betreiberin eines Internetportals, auf dem Ferienunterkünfte zum Zweck der Zimmervermittlung veröffentlicht werden (Vermittlungsportal). Um Vermieter für eine Präsentation ihrer Unterkunft auf ihrem Portal zu gewinnen, betrieb die Klägerin aktiv Telefonwerbung. Zu diesem Zweck beauftragte sie ein Callcenter-Unternehmen. Mitarbeiter des Callcenter-Unternehmens suchten im Internet u.a. auf Webseiten von Hotels, Ferienunterkünften und veröffentlichten Tourismus- und Unterkunftslisten Telefonnummern von Vermietern heraus. Auf Grundlage dieser Telefonnummern tätigten die Mitarbeiter Anrufe, um den Betreibern der Unterkünfte das Vermittlungsportal vorzustellen und einen Vertrag über ein Inserat in Form eines kostenfreien Testeintrags oder in Form eines kostenpflichtigen „Premieeintrags“ anzubieten und möglichst telefonisch abzuschließen.

Nachdem es bezogen auf diese Praxis bei dem beklagten Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu Beschwerden kam, wies der Beklagte die Klägerin an, die Erhebung und weitere Verarbeitung von Telefonnummern zum Zwecke der werblichen Ansprache zu unterlassen, wenn unter diesen Telefonnummern jeweils eine konkret bestimmbare natürliche Person zu erreichen sei. Dies gelte nur dann nicht, wenn die Klägerin nachweislich über eine Einwilligung hinsichtlich der Werbeanrufe verfüge (ausdrückliche Einwilligung), oder auf Grund konkreter Umstände angenommen werden könne, dass die Person diesen Anruf erwarte oder ihr jedenfalls positiv gegenüberstehe (mutmaßliche Einwilligung).

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Die Kammer entschied, dass die Anweisung durch den Beklagten als zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu Recht erfolgt sei. Die Telefonwerbung, wie sie durch das von der Klägerin beauftragte Callcenter praktiziert werde, verstoße gegen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Zu Gunsten der Klägerin habe kein Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung der Telefonnummern eingegriffen. Von einer mutmaßlichen Einwilligung in die Telefonanrufe könne nur dann ausgegangen werden, wenn ein sachlich begründetes Interesse der Vermieter an einem Inserat auf dem Portal der Klägerin festzustellen sei. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Ein solches, sachliches

Interesse ergebe sich nicht daraus, dass die Klägerin den Kunden eine kostenfreie Testphase anbiete, denn diese diene gerade dazu, dass die Kunden das Portal kennenlernen und sich nach Ablauf der Testphase für ein kostenpflichtiges Inserat entschieden. Ein sachliches Interesse ergebe sich auch nicht daraus, dass die Vermieter der Unterkünfte ihre Telefonnummern in öffentlich zugänglichen Quellen hinterlegt hätten, da dies in erster Linie dazu diene, die Erreichbarkeit der Unterkunft durch potentielle Mieter zu gewährleisten, sowie bei Fragen aktueller Mieter erreichbar zu sein. Schließlich sei die Möglichkeit der Veröffentlichung von Inseraten auf dem Portal der Klägerin angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Unterkünfte zu bewerben, weder typisch noch wesentlich für die Vermietung. Daher dürfe die Klägerin nicht mit einem grundsätzlichen Interesse aller Vermieter von Ferienunterkünften an einem Anruf rechnen. Eine Unzulässigkeit der Werbeanrufe der Klägerin ergebe sich zudem daraus, dass sie mit wettbewerbsrechtlichen Regelungen unvereinbar seien.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Verkehrsrecht: Eilantrag gegen Fahrtenbuchauflage erfolglos

Beschluss vom 21. Mai 2024 - 1 B 97/24 MD -

Die Antragstellerin, ein Speditionsunternehmen, wandte sich gegen eine Auflage zum Führen eines Fahrtenbuches für eines der von ihr betriebenen Fahrzeuge. Mit diesem Fahrzeug wurde in der Stadt Wolfsburg innerhalb geschlossener Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h überschritten. Daraufhin übersandte die Stadt Wolfsburg der Antragstellerin als Halterin des Fahrzeuges einen Anhörungsbogen. Hierauf meldete sich eine dritte Person als „Zeugin“ und gab an, von ihrem „Zeugnisverweigerungsrecht“ Gebrauch zu machen. Auf weitere Schreiben der Stadt Wolfsburg an die dritte Person meldete sich diese nicht. Daraufhin wurden erfolglos weitere Maßnahmen zur Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers veranlasst. Mehr als zwei Monate nach Versendung des ersten Anhörungsbogens – und bereits nach Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen des Ablaufs der drei Monate betragenden Verjährungsfrist – meldete sich schließlich ein Vorarbeiter der Antragstellerin bei der Stadt Wolfsburg und teilte mit, bei der bereits bekannten dritten Person handele es sich um die Fahrerin des Fahrzeugs.

Daraufhin ordnete die Antragsgegnerin unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung die Führung eines Fahrtenbuches für das Fahrzeug für die Dauer von sechs Monaten an. Ferner ordnete sie an, dass die Fahrtenbuchauflage auch für ein Fahrzeug gelte, welches die Antragstellerin in der Zeit als Ersatz für das benannte Fahrzeug beschaffe (sog. Ersatzfahrzeugbestimmung).

Der gegen die sofortige Vollziehung der Anordnungen gerichtete Eilantrag der Antragstellerin blieb ohne Erfolg. Es liege ein hinreichend gewichtiger Verkehrsverstoß vor, der

die auf § 31a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung beruhenden Anordnungen grundsätzlich rechtfertige. Die Anordnung sei ferner deshalb gerechtfertigt gewesen, da der verantwortliche Fahrzeugführer nicht zu ermitteln gewesen sei, obwohl die Stadt Wolfsburg alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zur Fahrerermittlung getroffen habe. Die Antragstellerin sei selbst verpflichtet gewesen, innerhalb der noch laufenden Verjährungsfrist Angaben zu dem in Betracht kommenden Fahrer zu machen. Dem sei sie jedoch nicht nachgekommen. Dass sich eine dritte Person als „Zeugin“ gemeldet habe, sei insofern unerheblich. Gerade von Haltern gewerblicher Fahrzeuge könne erwartet werden, dass sie Aufzeichnungen fertigen, die es ihnen ermöglichen, nachzuvollziehen, welcher Person wann das Fahrzeug übergeben worden sei. Die Stadt Wolfsburg habe es auch nicht unterlassen, weitere ihr zumutbare Ermittlungshandlungen zu ergreifen. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass keine weiteren Anhaltspunkte für Ermittlungsmaßnahmen erkennbar gewesen seien, nachdem sich lediglich eine dritte Person gemeldet habe, ohne weitere Angaben zu dem in Betracht kommenden Fahrer zu machen. Zum anderen greife auch der Einwand der Antragstellerin nicht durch, das Fahrzeug sei, was auf dem „Blitzerfoto“ erkennbar gewesen sei, für die Flotte von „Amazon“ gefahren, weshalb es möglich gewesen sei, direkt bei „Amazon“ weiter nachzufragen. Denn „Amazon“ sei nicht Halterin des Fahrzeugs. Eine Verfolgungsbehörde sei nicht verpflichtet, bei dritten Unternehmen weitere Ermittlungen anzustrengen, wenn der Halter des Fahrzeugs, der Kenntnis über das eingesetzte Fahrpersonal haben müsse, im Rahmen der Anhörung keinerlei Angaben tätige.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Verwendung stromführender Drähte ist in der Mastbullenhaltung unzulässig

Urteil vom 28. Mai 2024 - 1 A 219/23 MD -

Die Klägerinnen betrieben gemeinschaftlich eine Mastbullenhaltung und brachten zu diesem Zweck an der Stalldecke hängende, stromführende Drähte im Bereich der Laufgänge des Mastbullenstalls an. Zur Begründung der Haltungsbedingungen beriefen sich die Klägerinnen darauf, dass Mastbullen sich aufgrund ihres Wesens und ihrer Natur in Rankämpfen und Machtkämpfen messen würden. Hierbei komme es zum Teil zu schweren, teilweise tödlichen Verletzungen. Diese Kämpfe fänden durch entsprechendes Aufspringen statt. Das tierwohlgefährdende Rangverhalten werde durch das Anbringen von stromführenden Drähten ausgeschlossen. Der Beklagte untersagte den Klägerinnen diese Praxis.

Die gegen die Untersagung gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Zur Begründung führte die Kammer aus, die Klägerinnen verstießen durch die Anbringung stromführender Drähte gegen eine Art- und bedürfnisgerechte Haltung der Mastbullen. Die Unzulässigkeit einer derartigen Haltung ergebe sich aus den sachverständigen Äußerung im Merkblatt Nr. 112 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. sowie der Tierschutzleit-

linie für die Mastrinderhaltung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Dezember 2018). Hiernach dürften Einrichtungen, die ein Aufspringen der Tiere verhindern sollen, nicht unter Strom gesetzt werden. Diese fachliche Einschätzung sei nicht zu beanstanden. Die Tiere seien durch die Stromdrähte massiv in ihrer artgemäßen Bewegung eingeschränkt. Natürliche Verhaltensweisen wie Standortveränderung durch Bewegung, Körperpflege-, Spiel- und Sexualverhalten könnten durch die Tiere nicht ausgeübt werden, ohne dass ihnen Schmerz und Leiden zugefügt werde. Die Tierhaltung werde durch die Untersagung auch nicht unmöglich. Vielmehr sei es zulässig, begünstigende Faktoren für ein vermehrtes Aufspringen, wie z. B. mangelnde Sättigung, strukturarmes Futter oder Nähe zu weiblichen Artgenossen abzustellen. Zudem sei ein nicht stromführender Aufsprungschutz zulässig, soweit sichergestellt sei, dass die Mastrinder auch in der Endmast in natürlicher Körperhaltung aufrecht stehen könnten und mindestens 50 cm Freiraum über dem Widerrist der Tiere vorhanden sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer

Kirchensteuerveranlagung

Urteil vom 26. Juni 2024 - 2 A 302/21 MD -

Die Beteiligten streiten über die Veranlagung der Kirchensteuer für die Jahre 2015 und 2016. In diesem Zeitraum wohnte die Klägerin in Tangermünde und war Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Ihr Ehemann gehörte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an. Die Festsetzung der Einkommenssteuerfestsetzung der Eheleute für 2015 und 2016 erfolgte gemeinsam im Rahmen von Zusammenveranlagungen.

Mit zwei Bescheiden aus November 2020 setzte der Beklagte das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen fest. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie vertrat die Auffassung, die Bestimmungen zur Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA) seien verfassungswidrig. Das Gesetz verstoße aufgrund einer Ungleichbehandlung von Ehegatten glaubensverschiedener Ehen im Vergleich zu Lebenspartnern glaubensverschiedener Lebenspartnerschaften gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Die landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung des besonderen Kirchgelds für die Jahre 2015 und 2016 seien – so die Kammer – verfassungsgemäß. Insbesondere verstießen die Vorschriften nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Aus den maßgeblichen Vor-

schriften ergebe sich keine verfassungsrechtlich erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern bei der Festsetzung des besonderen Kirchgelds für die Jahre 2015 und 2016. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 05.11.2020 sei eine Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten gesetzlich geregelt worden. Ergänzend sei mit diesem Gesetz festgelegt worden, dass die Gleichstellung in allen Fällen anzuwenden sei, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies habe zur Folge, dass bei Lebenspartnern auch für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016 ein besonderes Kirchgeld erhoben werden könne, wenn noch keine bestandskräftige Festsetzung vorliege. Bei Ehegatten könne ebenso noch für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016 ein besonderes Kirchgeld erhoben werden, wenn – wie bei der Klägerin – noch keine bestandskräftige Festsetzung vorliege. Insoweit sei eine Ungleichbehandlung zwischen den Fallgruppen nicht erkennbar. Ein Vergleich mit den Fällen einer bestandskräftigen Festsetzung sei verfassungsrechtlich unerheblich, da sich diese Fallgruppen nicht auf einen im Wesentlichen gleichen Sachverhalt bezögen. Durch den bereits bestehenden Vertrauensschutz der Betroffenen nach Eintritt der Bestandskraft bestehe keine Vergleichbarkeit mit der hier einschlägigen Fallgruppe des fehlenden Vertrauensschutzes bei noch nicht eingetretener Bestandskraft.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Tischfußball - Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Beschluss vom 05. Dezember 2024 - 2 B 179/24 MD -

Der Antragsteller beantragte „den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den deutschen Tischfußball-Bund (DTFB) bzw. das hessische Finanzgericht/den Bundesfinanzhof (BFH) auf Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Drehstangen- Tischfußball, da das erklärte Ziel des DTFB, Tischfußball als olympische Disziplin zu gestalten/veranstalten, durch Weigerung der Aufnahme des bayerischen Landes Tischfußball Verbandes in den bayerischen Landessportverband gescheitert ist - es gibt keinen mitteldeutschen Landessportverband!!“

Die Kammer hat den Antrag abgelehnt. Er sei unzulässig, denn es sei unklar, wer genau Antragsgegner sein solle. Dies lasse sich auch durch Auslegung nicht ermitteln. Die Benennung eines Antragsgegners sei indessen zwingender Inhalt einer Antragsschrift. Daneben sei der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch deshalb unzulässig, weil kein bestimmter Antrag gestellt worden sei. Es sei nämlich nicht deutlich, welchen Antrag der Antragsteller letztlich stellen wolle. So könnte man aus einem ersten Schreiben folgern, dem Antragsteller gehe es darum, die Legitimation des Tischfußballverbandes Mitteldeutschland als Mitglied im Deutschen Tischfußballverband in irgendeiner Form überprüfen zu lassen. In einem weiteren Schreiben habe der Antragsteller hingegen den Antrag auf Anerkennung eines von ihm bei der „Fördern & Wohnen (AöR)“ be-

gonnenen Ehrenamtes“ formuliert und in einem dritten Schreiben habe er die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Drehstangentischfußball begehrt. Auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen des Antragstellers in dem jeweiligen Schreiben lasse sich das Begehren des Antragstellers nicht eindeutig erkennen. Zudem sei nicht erkennbar, dass es dem Antragsteller schlechthin unzumutbar wäre, das Ergebnis eines Klageverfahrens abzuwarten. Es sei nicht dargetan, dass andernfalls Rechte des Antragstellers nicht mehr verwirklicht werden könnten, etwa im Hinblick auf ein etwaiges ehrenamtliches Engagement in Bezug auf Drehstangentischfußball.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

4. Kammer

Aufhebung einer Baugenehmigung für Einzelhandelsmarkt in Gardelegen

Urteil vom 25. Januar 2024 - 4 A 414/20 MD -

Die Klägerin, Eigentümerin eines Grundstücks in Gardelegen, hatte gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Einzelhandelsmarktes in unmittelbarer Nähe ihres Wohnhauses geklagt. Sie beehrte die Aufhebung der Baugenehmigung, hilfsweise eine Einschränkung der durch das Vorhaben verursachten Lärmemissionen. Die Klägerin sah sich durch den geplanten Markt, insbesondere durch die Geräuschmissionen der Lüftungs- und Klimaanlage, in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Das betreffende Grundstück der Klägerin liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Gegend als „Allgemeines Wohngebiet“ ausweist. Die Klägerin war der Ansicht, dass der geplante Einzelhandelsmarkt mit seinen Geräuschmissionen nicht mit den Anforderungen des Immissionsschutzes in einem Wohngebiet vereinbar war.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung. Es seien keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm zu befürchten. Im Detail sei die Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte für das angrenzende Wohngebiet bestätigt worden. Die erteilte Baugenehmigung stelle sicher, dass die Schallimmissionen des Einzelhandelsmarktes die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten. Die Kammer griff insoweit auf eine umfangreiche Schallimmissionsprognose und Messungen durch ein unabhängiges Fachgutachten zurück. Die in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen zur Begrenzung der Lärmquellen und zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte seien ausreichend, um den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Airsoft-Sportanlage - Ausgleich des Vermögensnachteils nach Rücknahme einer Baugenehmigung

Urteil vom 19. März 2024 - 4 A 256/22MD -

Der Kläger, Eigentümer eines ehemaligen Gaskraftwerks in Calbe, forderte Schadensersatz für Aufwendungen, die er nach der Rücknahme einer Baugenehmigung für die Umnutzung des Gebäudes zu einer Sportanlage für Airsoft- und Paintballspiele getätigt hatte.

Der Kläger hatte im Jahr 2013 eine Baugenehmigung beantragt und diese nach einigen Vorprüfungen und Auflagen auch erhalten. Später wurde die Genehmigung jedoch aufgrund von Sicherheitsbedenken zurückgenommen, da bei mehreren Begehungen erhebliche Gefahren festgestellt wurden. Außerdem habe der Kläger die angeforderten statischen Nachweise nicht beigebracht. Mit seiner Klage forderte der Kläger den Ersatz von Kosten, die ihm für die Errichtung eines Schutzwalls sowie für die Anschaffung einer Vielzahl von Gegenständen entstanden seien. Die Leistungen und Investitionen habe er im Vertrauen auf die erteilte Baugenehmigung erbracht. Der Kläger bezifferte den Schaden auf über 1 Mio Euro.

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 19. März 2024 entschieden, dass der Kläger einen Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils in Höhe von lediglich 5.860,76 Euro hat. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass die erteilte Baugenehmigung von Anfang an rechtswidrig gewesen sei, da der erforderliche Standsicherheitsnachweis gefehlt habe. Der Kläger habe in gutem Glauben an die Richtigkeit der Genehmigung Aufwendungen für die Umnutzung des ehemaligen Gaskraftwerks getätigt. Allerdings habe der Kläger mit den Unterlagen, die er zur Bezifferung seines Schadens vorgelegt habe, nur einen Schaden in Höhe 5.860,76 Euro plausibel machen können. Hiervon umfasst seien u.a. Kosten für Werbung und Kommunikation (Betrieb einer Internetseite), Sitzgelegenheiten für Aufenthaltsräume, Fotodrucker, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Funkgeräte und Ausrüstung für Airsoft-Spiele sowie die Leihgebühr für einen Radlader.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausübung des denkmalschutzrechtlichen Vorkaufsrechts im Fall Langenstein-Zwieberge

Urteil vom 29. April 2024 - 4 A 265/22 MD -

Die Klägerin, eine Kaufvertragspartei in einem Grundstücksverkaufsverfahren, hat Klage gegen die Ausübung des denkmalschutzrechtlichen Vorkaufsrechts durch das Land Sachsen-Anhalt erhoben. Der Streit betrifft den Erwerb von Flurstücken im Bereich des historischen Konzentrationslagers Langenstein-Zwieberge bei Halberstadt, einem Ort

von überregionaler Bedeutung als Gedenkstätte. Der Kaufvertrag war zwischen der Klägerin und einem Insolvenzverwalter geschlossen worden. Er beinhaltete eine Vereinbarung zur Errichtung einer Gedenkstätte, andernfalls wäre eine Zahlung von 100.000 Euro fällig geworden. Das beklagte Landesverwaltungsamt hatte das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes ausgeübt, um den Erhalt und die Nutzung des Kulturdenkmals zu sichern.

Die Klägerin, die den Erwerb des Grundstücks beabsichtigte, sah sich durch diese Entscheidung in ihren Rechten verletzt und argumentierte, dass der Verkauf aus der Insolvenzmasse erfolgt sei und somit kein Vorkaufsrecht bestehe. Darüber hinaus stellte sie die Fristgerechtigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts infrage. Außerdem warf sie dem Land vor, mit der Ausübung des Vorkaufsrechts eine politische Entscheidung getroffen zu haben anstatt einer sachgerechten Ermessensentscheidung. Der Beklagte hielt dem entgegen, dass das Land beabsichtige, das Grundstück an die landeseigene Gedenkstättenstiftung zu übertragen, um eine professionelle Betreuung und Gedenkarbeit zu gewährleisten.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Bescheid, mit dem das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde, aufgehoben. Es ging davon aus, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vorlagen, weil der Verkauf aus der Insolvenzmasse erfolgt sei und das denkmalschutzrechtliche Vorkaufsrecht in einem solchen Fall ausgeschlossen sei. Der Verkauf durch den Insolvenzverwalter unterliege dem Ausschluss des Vorkaufsrechts, da der Verkauf nicht in einer Zwangsvollstreckung, sondern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt sei. Dieser Ausschluss des Vorkaufsrechts für das Land sei auch unter Berücksichtigung der Schutzziele des Insolvenzrechts gerechtfertigt. Nur so könne ein Gleichlauf von Zwangsvollstreckung und Gesamtvollstreckung herbeigeführt werden und die Masse nicht mit etwaigen Schadensersatzansprüchen des Vorkaufsberechtigten belastet werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Klage gegen Vermessungsbehörde: Streit um Zutrittsrecht zu Grundstück in Halberstadt

Urteil vom 15. April 2024 - 4 A 165/23 MD -

Ein Grundstückseigentümer aus Halberstadt hatte gegen einen Bescheid der Vermessungsbehörde Klage erhoben, der ihm auferlegt hatte, den Zutritt zu seinem Grundstück durch die Behörde zu dulden, um dort eine Gebäudevermessung durchzuführen. Der Kläger war Eigentümer mehrerer Flurstücke in Halberstadt, auf denen unter anderem drei Firmen ansässig waren. Die Auseinandersetzung drehte sich um die Frage, ob die Behörde das Recht hatte, das Grundstück ohne Zustimmung des Eigentümers zu betreten.

Hintergrund war, dass die Vermessungsbehörde aufgrund von Luftbildern festgestellt hatte, dass auf dem Grundstück bauliche Veränderungen vorgenommen worden waren, die eine Vermessung notwendig machten. Der Kläger verweigerte den Zutritt zu seinem Grundstück, da die Behörde keinen ausreichenden Nachweis über erforderliche Schutzimpfungen ihrer Mitarbeiter vorgelegt hatte, die für die Vermessung tätig werden sollten. Laut Kläger war dies aufgrund der Gefährdung durch gefährliche Stoffe auf dem Betriebsgelände sowie von Tieren, die sich dort aufhielten, notwendig. Daneben verwies er auf seine Rechte als Grundstückseigentümer und das Hausrecht, das seiner Auffassung nach auch den Zutritt für die Vermessungsbehörde einschränkte. Dem hielt die Behörde entgegen, dass der Zutritt zum Grundstück im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sei und das Hausrecht des Eigentümers in diesem Fall nicht greife, da es sich um ein Grundstück und nicht um eine Wohnung handele.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger sei verpflichtet, die Durchführung einer Vermessung der auf den Grundstücken neu errichteten Gebäude zu ermöglichen, da diese für die ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sei. Die Einwände des Klägers, insbesondere hinsichtlich seines Hausrechts und möglicher Gefahren durch abfallrechtliche Anlagen auf dem Grundstück, ließ es nicht gelten.

Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung bildet § 4 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), der der Vermessungsbehörde das Recht einräumt, Grundstücke zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Liegenschaftsvermessung zu betreten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Kammer

Rückforderung von Corona-Soforthilfen, die von einem Insolvenzverwalter beantragt und diesem gewährt worden waren

Urteile vom 25. Juni 2024 - 6 A 7/23 MD und 6 A 13/23 MD -

Der Kläger, der Insolvenzverwalter einer GmbH, stellte rund 10 Monate nach Insolvenzeröffnung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einen Antrag auf Corona-Soforthilfen, woraufhin ihm mit automatisiertem Bescheid zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50.000,- Euro gewährt wurde. Mit nachfolgendem Bescheid lehnte die Beklagte den Antrag auf Fördermittelgewährung ab und hob den vorangegangenen Bescheid über die Abschlagszahlung auf. Zugleich forderte die Beklagte den Kläger zur Erstattung der bereits ausgezahlten Abschläge auf.

Dagegen hat der Insolvenzverwalter Klage erhoben. Zur Begründung führte er aus, er verfüge über einen aussichtsreichen Sanierungsplan für das Unternehmen. Daher stehe das laufende Insolvenzverfahren einer Bewilligung und Belassung der Fördermittel nicht entgegen.

Das Gericht hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Mittelgewährung auf der Grundlage der einschlägigen Förderbedingungen versagt und die geleistete Abschlagszahlung zurückgefordert habe. Den von der Beklagten veröffentlichten FAQ sei zu entnehmen, dass nach der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten eine Beantragung der Fördermittel durch bzw. an Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Regelinsolvenzverfahren angemeldet oder den Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt hätten, ausgeschlossen sei. Die Beklagte habe eine entsprechende Zuwendungspraxis im gerichtlichen Verfahren dargelegt und bestätigt. Diese Verwaltungspraxis stehe auch im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“. Ob danach eine Förderung des Klägers zulässig gewesen sei, könne dahinstehen, da durch die europäische Kommission lediglich der Rahmen zulässiger Förderungen vorgegeben werde. Dem Fördermittelgeber bleibe es unbenommen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen entsprechender Corona-Hilfsprogramme auch enger zu fassen. Die Differenzierung zwischen insolventen und nicht insolventen Antragstellern sei auch sachangemessen und beinhalte ein Unterscheidungskriterium von hinreichendem Gewicht, das die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertige. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Fremdmittelverwendung der öffentlichen Hand rechtfertigten es, die Zuwendungen dann nicht zu gewähren, wenn von vornherein das Erreichen des Zuwendungszwecks ernsthaft infrage gestellt sei. Eine entsprechende Eröffnung eines Insolvenzverfahrens lasse ausreichende Rückschlüsse auf eine derartige Gefährdung des Zuwendungszwecks zu. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte in vergleichbaren Fällen von dieser Förderpraxis abgewichen sei.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Eine Behörde kann die Klagefrist nicht wirksam verlängern

Urteil vom 2. September 2024 - 6 A 33/23 MD -

In einem Verfahren, in dem es inhaltlich um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfe ging, hatte sich die Klägerin einige Zeit vor Klageerhebung telefonisch an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gewandt und dort mit einer Mitarbeiterin gesprochen. Diese Mitarbeiterin bestätigte schließlich per E-Mail eine Fristverlängerung, wobei sie sich auf das mit der Klägerin geführte Telefonat bezog. Ob es sich dabei ausdrücklich um die Verlängerung der Klagefrist gehandelt hat, blieb zwischen den Beteiligten streitig. Etwa einen Monat nach Ablauf der Klagefrist erhob die Klägerin Klage.

Sie war der Auffassung, die Klage sei zulässig. Die Beklagte habe ihr auf den Hinweis, dass sie sich anwaltlich beraten lassen und die Möglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung wahren wolle, innerhalb der laufenden Monatsfrist eine Fristverlängerung eingeräumt, obgleich sie die gesetzliche Frist nicht verlängern könne. Die damals nicht anwaltlich vertretene Klägerin habe sich auf die Aussage verlassen müssen. Erst im anwaltlichen Beratungsgespräch habe sie Kenntnis von der Tatsache erlangt, dass die zugesicherte Verlängerung der Rechtsmittelfrist per E-Mail nicht wirksam ist.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Die Klage sei unzulässig, denn die Klägerin habe die einmonatige Klagefrist nicht eingehalten. Bei der Klagefrist handele es sich um eine gesetzliche Frist. Eine Verlängerung gesetzlicher Fristen sei grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Möglichkeit der Verlängerung sei im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Für die Klagefrist fehle aber eine entsprechende Ermächtigung. Die Beklagte habe den Fristenlauf überdies mit Erlass des Bescheides aus der Hand geben. Daher sei eine etwaig mitgeteilte Verlängerung der Klagefrist von vornherein ins Leere gegangen. Der Klägerin sei auch keine Widereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren, da sie die Klagefrist schuldhaft versäumt habe. Der rechtzeitigen Klageerhebung habe schon kein Hindernis entgegengestanden. Die Klägerin habe von dem Rücknahmebescheid noch während des Laufs der Klagefrist Kenntnis genommen. Es wäre ihr folglich ohne weiteres möglich gewesen, sogleich Klage zu erheben. Auch möge die seinerzeit anwaltlich nicht vertretene Klägerin zwar nicht in der Lage gewesen sein, zuverlässig zu beurteilen, ob und wie sich die Bestätigung der Beklagten über die Fristverlängerung auf den Lauf der Klagefrist auswirken würde. Ein Rechtsirrtum oder Rechtsunkenntnis könne die Fristversäumung jedoch grundsätzlich nicht entschuldigen.

Sie wäre vermeidbar gewesen, indem die Klägerin sich frühzeitig um fachkundigen Rat bemüht hätte. Die Klägerin habe insbesondere auch nicht auf eine von der dem Rücknahmebescheid angefügten Rechtsbehelfsbelehrung abweichende Auskunft der Beklagten vertrauen dürfen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Kammer

Kostenerstattungsanspruch einer kommunalen Sicherheitsbehörde gegen das Land Sachsen-Anhalt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Feuerwehreinsatz)

Urteile vom 13. Juni 2024 - 7 A 288/22 MD und 7 A 289/22 MD -

Am 15. und 16. Oktober 2019 kam es aufgrund zweier Todesfälle und eines Rettungsdiensteinsatzes zu einem umfangreichen Feuerwehreinsatz auf dem Gelände eines Paketversandzentrums in Haldensleben. Die Stadt Haldensleben und der Landkreis Börde

begehrten vom beklagten Land Sachsen-Anhalt die Erstattung von Kosten der am Einsatz beteiligten Feuerwehren.

Die Kläger vertraten jeweils die Auffassung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen die Kosten des Feuerwehreinsatzes (anteilig) zu erstatten habe. Die Polizei sei vorliegend in eigener Zuständigkeit tätig geworden, nämlich vornehmlich zur Ermittlung möglicher Straftaten. Hierin liege auch der Grund für die fehlende Information der Klägerin über den Einsatz.

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ausschluss eines Kostenausgleichs zwischen Polizei und den kommunalen Sicherheitsbehörden aus dem systematischen Zusammenhang der Regelungen in § 103 Absätze 1 und 2 SOG LSA folge. § 103 Abs. 2 SOG LSA bestimme, dass die Kosten, die den Landkreisen und Gemeinden nach dem SOG LSA entstehen, im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt werden. Diese Vorschrift sei im direkten Zusammenhang mit Art. 87 Abs. 3 VerfLSA zu sehen, der vorsieht, dass das Land die Kommunen durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führe die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, sei ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Dieses in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip schütze die Kommunen vor Übertragung kostenträchtiger Aufgaben, die ihren Finanzspielraum zusätzlich einengen und sie in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleisteten Selbstverantwortung einschränken. Die Regelung des Art. 87 Abs. 3 VerfLSA, die ein relatives Konnexitätsprinzip beinhalte, gebe aber weder eine bestimmte Form, Methode oder Modalität der Kostenregelung noch die Höhe der Kostendeckung vor. Der Landesgesetzgeber habe sich in § 103 Abs. 2 SOG LSA dafür entschieden, die Kosten, die den Landkreisen und Gemeinden nach diesem Gesetz entstehen, im Rahmen des Finanzausgleichs auszugleichen. Damit übernehme das Land mittelbar die u.a. den Gemeinden im Rahmen der Gefahrenabwehr entstehenden Kosten. Da die Polizeibehörden i. S. d. §§ 76 ff. SOG LSA Landesbehörden seien, trage das Land nach § 103 Abs. 1 SOG LSA auch die Kosten für deren Amtshandlungen.

Angesichts des Umstandes, dass das Land nach den Regelungen des § 103 Abs. 1 und Abs. 2 SOG LSA folglich sämtliche Kosten von Staat und Kommunen trage – mittelbar oder unmittelbar – und es letztlich zu einer Belastung des gleichen Haushaltes komme, sei die Anerkennung eines Kostenausgleichs nach § 103 Abs. 1 SOG LSA zwischen Polizei einerseits und kommunaler Sicherheitsbehörde andererseits ausgeschlossen.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

9. Kammer

Heranziehung zur Kreisumlage

Urteil vom 27. März 2024 - 9 A 567/21 MD -

In dem Verfahren wandte sich eine kreisangehörige Gemeinde mit Erfolg gegen die vom Landkreis verlangte Kreisumlage.

Unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt herausgearbeiteten Gleichrangigkeit der finanziellen Belange auf kommunaler Ebene betonte das Gericht, dass dem jedoch nur dann Rechnung getragen sei, wenn der Kreis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Höhe der Kreisumlage den Finanzbedarf der Gemeinden ermittele und die Finanzdaten auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch hinreichend aktuell seien. Zudem müsse der Kreis die finanziellen Belange der Gemeinden sachangemessen inhaltlich würdigen. Dem werde ein Kreis dann nicht gerecht, wenn die maßgeblichen Finanz(plan)daten der Gemeinden im 3. Quartal des Vorjahres zwar erhebe, der Beschluss über den Kreisumlagesatz aber erst im Mai des Haushaltsjahres erfolge. Dann sei er gehalten, diese auf ihr Validität zu prüfen bzw. im gerichtlichen Verfahren substantiiert darzulegen, dass zwischenzeitlich keine Veränderungen eingetreten sind. Zudem berücksichtige ein Kreis die Finanzbelange der Gemeinden auch dann nicht als gleichrangig, wenn zwar auch er über ein sehr geringfügiges Haushaltsdefizit verfüge, jedoch bei mehr als der Hälfte der Gemeinden ein solches Haushaltsdefizit zu verzeichnen sei, welches den weit überwiegenden Teil des Defizites im kommunalen Raum verkörpere, ohne dass für eine solches Ungleichgewicht rechtfertigende Gründe angeführt worden seien.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wasserrecht

Urteil vom 21. August 2024 - 9 A 396/21 MD -

Das Gericht hatte über die Klage einer nach umweltrechtlichen Vorschriften anerkannten Vereinigung zu entscheiden, die sich gegen die Errichtung einer Wasserkraftanlage in der Saale wendete. Dieses Vorhaben wurde von der dafür zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, im Wege einer Planfeststellung genehmigt. Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage durch einen privaten Dritten sei vernünftiger Weise auch im öffentlichen Interesse geboten. Durch die Errichtung und ihren Betrieb träten unter Berücksichtigung des derzeitigen Ist-Zustandes keine solchen signifikanten Verschlechterungen des Gewässers ein, die über das hinausgingen, was mit dem Betrieb

eines grundsätzlich vom Wasserrecht als zulässig erachteten Vorhabens stets verbunden sei, zumal die Anlage unter Berücksichtigung des Standes der Technik errichtet werden solle. So sei insbesondere mit der Errichtung einer den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage auch die wasserrechtlich gebotene Durchgängigkeit für Fische gewährleistet. Zudem sei die aus umweltrechtlichen Gründen durchzuführende FFH-Vorprüfung rechtlich nicht zu beanstanden. Auch andere naturschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere artenschutzrechtliche Erfordernisse, würden durch die Wasserkraftanlage nicht verletzt. Das Gericht teilte auch die Auffassung der Behörde, dass nach der bei der Zulassung eines Vorhabens im Wege der Planfeststellung vorzunehmende (Gesamt-)Abwägung keine zwingenden Gründe gegen die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage sprechen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Kommunalrecht

Beschluss vom 2. Dezember 2024 - 9 B 361/24 MD -

Gegenstand des Rechtsstreits war das Begehren des Mitgliedes eines Stadtrates, die Durchführung einer Stadtratssitzung im Wege eines Eilrechtsschutzes zu untersagen.

Die Kammer hat den Antrag abgelehnt. Nach den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften müsse zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs der Ladung und der Sitzung mindestens eine Woche liegen, damit das Stadratsmitglied hinreichend Gelegenheit hat, sich auf die Sitzung vorzubereiten. Zwar habe die Einladung diese Frist nicht gewahrt. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, könnten die Mitglieder der Vertretung jedoch auch ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eingeladen werden. Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Denn der in der Sitzung behandelte Tagesordnungspunkt dulde mit Blick auf den Zeitpunkt der Einladung keinen Aufschub (mehr). Zudem solle in der Sitzung lediglich dieser Tagesordnungspunkt behandelt werden, der bereits von seiner Natur der Sache her keine umfangreiche Einarbeitung z. B. in eine Vielzahl von Unterlagen etc. erforderlich mache. Anhaltspunkte dafür ließen sich auch dem Vorbringen des Antragstellers nicht entnehmen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausweisung

Urteil vom 21. August 2024 - 9 A 95/22 MD -

Gegenstand des Verfahrens war die von der Behörde verfügte Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet. Der Kläger, der syrischer Staatsangehöriger ist, wurde

nach seiner Einreise als Flüchtling anerkannt. Nachdem den Sicherheitsbehörden Tatsachen bekannt wurden, die dafür sprachen, dass er in Syrien einer den Terrorismus unterstützenden Vereinigung angehörte, erfolgte seine Ausweisung.

Das Gericht hat die Ausweisung bestätigt. Es war aufgrund der vorliegenden Tatsachen davon überzeugt, dass der Kläger in Syrien Mitglied der den Terrorismus unterstützenden Kampfbrigade „Katibat at Tauhid“ war. Davon habe er auch nach seiner Ausreise nicht nachhaltig Abstand genommen, sodass die Gefahr bestehe, er werde erneut an zumindest vergleichbaren Handlungen mitwirken. Der Ausweisung des Klägers stehe auch der ihm als Flüchtling in besonderer Weise zugute kommende Ausweisungsschutz deshalb nicht entgegen, weil der von ihm verwirklichte und noch immer aktuelle Ausweisungstatbestand der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung so schwer wiege, dass seine Schutzbedürftigkeit dahinter zurücktreten müsse.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

15. Kammer

Entfernung eines Beamten der Stadt Klötze aus dem Dienst

Urteil vom 5. März 2024 - 15 A 38/23 MD -

Die Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat auf die Klage der Stadt Klötze einen Beamten (Stadtamtsrat), der als Leiter des Ordnungs- und Bauamtes eingesetzt war, aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Zur Begründung ihrer Entscheidung hat die Kammer mitgeteilt, unstreitig habe der Beamte in vier Fällen (im Dienst) ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis geführt und in zwei Fällen (außerhalb des Dienstes) sich jeweils wegen einer Trunkenheitsfahrt und dabei zugleich wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar gemacht. Der Beamte besitze seit 2007 keine Fahrerlaubnis mehr.

Gründe, die eine mildere Maßnahme als die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigten, habe das Disziplinargericht nicht gesehen. Insbesondere sei für das Gericht nicht ersichtlich gewesen, dass der Beklagte sich mit seinem Alkoholkonsum und den beiden Trunkenheitsfahrten hinreichend auseinandergesetzt habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

**Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2024**

Die 1. Kammer wird in mehreren Verfahren über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowie die durch den Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommene Einstufung sowohl des Landesverbandes der AfD als auch der zugehörigen Jugendorganisation „Junge Alternative“ als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ zu entscheiden haben (1 A 149/23 MD; 1 A 191/23 MD; 1 A 201/23 MD; 1 B 349/24 MD; 1 A 132/24 MD; 1 A 68/25 MD).

Die 4. Kammer wird über die Klage des BUND-Landesverbandes gegen die Intel-Genehmigung (1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG vom 30.08.2024) zu entscheiden haben (Az.: 4 A 221/24 MD), die vom LVerwA (obere Immissionsschutzbehörde) erlassen wurde. Gleiches gilt für die Klage des BUND-Landesverbandes gegen die Entscheidung des LVerwA (obere Naturschutzbehörde) über den zugelassenen Oberbodenabtrag als vorbereitende Maßnahme (4 A 156/24 MD). In beiden Fällen stellen sich artenschutzrechtliche Fragestellungen zum Feldhamster und zur Feldlärche. Im erstgenannten Verfahren geht es zusätzlich um die Frage der wasserrechtlichen Erschließung des geplanten Vorhabens.

**Rückblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2024**

3. Kammer

Stadt Halle im Eilverfahren gegen einen Verein wegen ungenehmigter Verwendung ihres Stadtwappens erfolgreich

Beschluss vom 19. April 2024 - 3 B 102/24 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 19. April 2024 in einem Eilverfahren entschieden, dass die Stadt Halle von dem Verein Hauptsache Halle bis zum Ende des Kommunalwahlkampfes am 9. Juni 2024 die Unterlassung der Verwendung ihres Stadtwappens im Logo des Vereins verlangen kann. Die Stadt berief sich – nach Auffassung des Verwaltungsgerichts zu Recht – auf ihr Namensrecht und die ungenehmigte Nutzung ihres Wappens. Zwar verwende der Verein ihr Stadtwappen nicht in identischer Form. Die stilisierte Fassung des Stadtwappens im bisherigen Logo des Vereins weise aber eine sehr große Ähnlichkeit zum halleschen Wappen auf und könne daher zu einer sog. Zuordnungsverwirrung führen. Denn es könne der unrichtige Eindruck entstehen, die Stadt habe dem Verein die Verwendung erlaubt oder es bestehe eine Verbindung zwischen Stadt und Verein. Das Recht der Stadt, über die Nutzung ihres Stadtwappens zu bestimmen, überwiegt nach Auffassung des Gerichts die Interessen des Vereins. Dieser hatte geltend gemacht, dass beanstandete Logo schon seit vielen Jahren zu verwenden und im Wahlkampf Nachteile durch die Untersagung der Verwendung Logos zu haben.

Stadtratsfraktion der AfD unterliegt im Streit um die Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt

Beschluss vom 7. Mai 2024 - 3 B 110/24 HAL -

Der gegen die Stadt Halle auf einstweiligen Rechtsschutz gerichtete Antrag der Stadtratsfraktion der AfD auf Veröffentlichung eines von ihr verfassten Beitrages im Amtsblatt der Stadt Halle ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Halle vom 7. Mai 2024 abgelehnt worden. Die Stadt Halle hatte die Veröffentlichung eines Beitrages der Fraktion AfD abgelehnt, woraufhin letztere im Wege des gerichtlichen (Eil-)Verfahrens versucht hatte, ihren Beitrag im Amtsblatt veröffentlichen zu können. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts komme der Stadt zwar ein Ermessen über die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen zu, dieses Ermessen dürfe aber nicht dazu führen, dass jegliche Kritik an der Stadtverwaltung nicht zu veröffentlichen sei. Unwahre Tatsachenbehauptungen und Diskreditierung einzelner Personen der Verwaltung dürften aber unterbunden werden. Dies sei teilweise hier der Fall gewesen, weil in dem Beitrag der Antragstellerin teils Tatsachen behauptet worden seien, die nicht der Wahrheit entsprochen hätten und Kritik

an einem einzelnen ohne weiteres zu identifizierenden Angestellten der Stadtverwaltung geäußert worden sei.

**Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2024**

Herausgabe von vermeintlich bei der Polizei vorhandenen Informationen wegen des Todesfalls eines Polizeianwärters im außerdienstlichen Bereich

- 7 A 314/23 HAL -

Die Kläger begehren nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Informationen von der Polizeiinspektion. Kläger sind die Eltern eines 2018 verstorbenen Polizeianwärters, der in den Nachtstunden beim Versuch vom Balkon eines Wohnhauses in Halle auf das Nachbarhaus zu gelangen, abgestürzt war und dabei zu Tode kam. Die Eltern fordern die Herausgabe von vermeintlich noch bei der Polizeiinspektion vorhandenen Informationen, z. B. von Dateien, die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen. Die Polizeiinspektion hat den entsprechenden Informationszugangsantrag mit der Begründung abgelehnt, dass bei ihr keine - nicht bereits im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren herausgegebenen - Informationen vorhanden seien. Die Kläger bestreiten dies und erheben den Vorwurf, dass die Polizeiinspektion Informationen zurückhalte und haben vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Über dieses Verfahren ist überregional in der Presse berichtet worden.

Wiederaufgreifen eines Verfahrens zur Aufhebung denkmalrechtlicher und archäologischer Auflagen zu einer Baugenehmigung für ein Wohnhaus

- 2 A 73/24 HAL -

Die Klägerin beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus in Bitterfeld. Die Baugenehmigung wurde erteilt, jedoch u.a. mit den Auflagen versehen, den Beginn der Erdarbeiten 14 Tage vorher der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sowie Veränderungen an tangierten archäologischen Kulturdenkmälern zu dokumentieren, weil das Bauvorhaben im Bereich von Kulturdenkmälern (Siedlung Mittelalter) liege. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung beantragte die Klägerin die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel, die denkmalrechtlichen Auflagen wieder aufzuheben. Die Klägerin habe festgestellt, dass das Bauvorhaben weder im Einfluss eines Kulturdenkmals liege noch sich auf dem Baugrundstück ein solches Denkmal befinde. Diesen Antrag auf Aufhebung lehnte der beklagte Landkreis ab, weil die von der Klägerin vorgebrachten Tatsachen nicht neu seien und deshalb die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorlägen. Die Klägerin verfolgt die Aufhebung der Auflagen vor dem Verwaltungsgericht weiter.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecher:

RiOVG Dr. Lars Bechler

Tel.: 0391 606 7077

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Stellvertretende Pressesprecherin:

Ri'inOVG Julia Zirzlaff

Tel.: 0391 606 7002

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Präsident -

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de